

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 22.04.2021

Einladung zur **8. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für** **Umwelt, Verkehr und Tiefbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Mittwoch, 05.05.2021, 18:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Stadtsaal stattfindenden Sitzung **des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Umwelt- und verkehrsrechtliche Fragen
3. Neubau Brücke Auf der Lände (BW 7)
4. Erneuerung Beleuchtung Pucher Straße und Aicher Straße
5. Vergabe Bauarbeiten Parkplatzherstellung "Sportzentrum III Rothschaiger Str."
6. Neuerlass der Entwässerungssatzung
7. Einführung Parkscheinautomat am Wohnmobilstellplatz an der AmperOase; mündlicher Bericht

8. Widmung der Wegeverbindung Stadelberger-/Adolf-Kolping-Straße/Geschwister-Haeusler-Weg
9. Sachantrag Nr. 033; Gefahr durch Mikroplastik im Abwasser; Stand der Filterung im Klärwerk FFB
10. B+R Offensive DB und BMU - Beschluss Sammelschließanlage am Bhf. FFB und Beschluss neuer Fahrradabstellanlagen am Bhf. Buchenau
11. Kriterien und Maßnahmen zur Baumpflege, Baumfällungen und Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet
12. Sachantrag Nr. 029/2020-2026 SPD Antrag auf Durchführung einer Stadtklimaanalyse; Entscheidung
13. Sachantrag Nr. 031/2020-2026 FREIE WÄHLER Antrag auf Erarbeitung einer Strategie und deren Umsetzung für einen klimaneutralen ÖPNV im Landkreis
14. Sachantrag Nr. 26 Busbeschleunigung an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen
15. Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in der Brucker Innenstadt
16. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verkehrsangelegenheit
2. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2329/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Neubau Brücke Auf der Lände (BW 7)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 44	Erstelldatum	14.01.2021	
Verfasser	Viehbeck, Georg	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung	05.05.2021	Ö

Anlagen:	- Auszug UVA vom 13.10.2020 - Sachvortrag Nr. 2239/2020 vom 23.09.2020
----------	---------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Tiefbau und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Gemäß Beschluss vom 13.10.2020 die Gestaltungsvariante 1 „Shared Space“ in Form einer Stahlbetonkonstruktion zu o.g. Gesamtkosten umzusetzen.
2. Zur Gewährleistung der Zugänglichkeit zur Amperinsel während der Bauphase Provisorium 2 zu o.g. Gesamtkosten zu errichten.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	2.885. 274,0 0 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Einleitung

Die Erneuerung des Brückenbauwerks „Auf der Lände“ wurde in der Ausschusssitzung für Umwelt, Verkehr und Tiefbau am 13.10.2020 erstmalig beraten. Auf den Sachvortrag Nr. 2239/2020 vom 23.09.2020 wird verwiesen.

Im Rahmen der Sitzung wurde die Gestaltung des Neubaus der Brücke gemäß dem Planungswettbewerb „Auf der Lände“ in der Variante (Shared Space) beschlossen. Zudem wurde die Verwaltung mit der Prüfung alternativer Konstruktions- und Gestaltungsmöglichkeiten, wie den Bau einer Stahlbrücke beauftragt. Des Weiteren wurde, um die Kosten für das Provisorium einzusparen, die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die neue Brücke neben der alten errichtet, und nach Abbruch der alten Brücke hydraulisch auf ihren endgültigen Platz geschoben werden kann.

Stahlverbundkonstruktion

Prinzipiell ist für eine Spannweite von rund 21 m auch die Verwendung einer Stahlkonstruktion geeignet. Für eine einfache Stahlbrücke bedarf es aufgrund der Spannweite von 21 m und einer Belastung von SLW 60 entsprechender Doppel-T-Stahlträger, was zu höheren Einzellasten der Brückenkonstruktion ggü. einer Stahlbetonbrücke führt. Bei Konstruktion einer Stahlbrücke mit oberliegenden Tragwerk (z.B. Stahlbogenbrücke) verhält es sich ähnlich. Auch hier wird die gesamte Brückenlast über vier Widerlager in den Untergrund abgetragen. Der Gründungsaufwand einer Stahlbrücke ist demnach gegenüber einer Stahlbetonbrücke erhöht.

Auch die Materialkosten einer Stahlbrücke gegenüber einer Stahlbetonkonstruktion sind aufgrund des Materialpreises deutlich höher. Und das nicht nur, weil der Stahlpreis derzeit auf einem extrem hohen Niveau liegt und die weitere Entwicklung nicht vorhersehbar ist.

Gegenüber der im Rahmen der Ausschusssitzung vom 13.10.2020 vorgestellten Stahlbetonbrücke ergibt sich, bei Umsetzung einer einfachen Stahlkonstruktion, eine Kostenmehrung von rund 43 %. Bei entsprechender Gestaltung der Stahlkonstruktion ggf. mit oberliegenden Tragwerk o.ä. wird die Kostenmehrung entsprechend bei mindestens 60 % gegenüber der vorgestellten Stahlbetonbrücke liegen.

Hydraulische Verschiebung

Um die Befahrbarkeit der Amperinsel während der Baumaßnahme zu gewährleisten, wurde im Rahmen der Vorplanungen ein Provisorium vorgesehen. Als Alternative soll die hydraulische Verschiebung des neuen Brückenbauwerkes betrachtet werden. Die neue Brücke wird dabei neben dem Bestand errichtet und nach Fertigstellung an den vorgesehenen Platz verschoben. Zwischen den beiden Bauwerken ist ein Abstand von mindestens zwei Metern erforderlich.

Für die Gründung der neuen Brücke ist am provisorischen Standort eine annähernd zum Endausbau identische Gründung erforderlich, welche nach Abschluss der Arbeiten wieder rückzubauen ist. Um die Gründung des Bauwerkes an dieser Stelle zu ermöglichen sind umfangreiche Spartenumlegung (Wasser, Kanal) erforderlich. Allein für die Umlegung der Wasserleitung wurde seitens des Spartenträgers ein Be-

trag von 270.000 €, vorbehaltlich Genehmigung, genannt. Zusätzlich muss das Pumpenhaus des städtischen Kanals versetzt werden.

Außerdem sind gegenüber des Provisoriums zusätzliche Rodungsarbeiten im Böschungsbereich erforderlich und Schutzmaßnahmen für die denkmalgeschützte Kapelle zu ergreifen.

Aufgrund der umfangreichen notwendigen Zusatzarbeiten sind die Kosten der Variante „Hydraulische Verschiebung“ gegenüber der Variante „Stahlbeton inkl. Provisorium“ um rund 60 % erhöht.

Zusammenstellung der Kosten

Anbei sind die geschätzten Baukosten der einzelnen Varianten in einer Übersicht vergleichend dargestellt:

Abbruch Bestand	119.000,00 € brutto
Stahlbetonbrücke	1.468.460,00 € brutto
Stahlverbundkonstruktion	2.106.300,00 € brutto
Hydraulische Verschiebung	3.602.725,00 € brutto
Provisorium 1 (1-spurig)	733.635,00 € brutto
Provisorium 2 (2-spurig)	816.935,00 € brutto

Gesamtkosten Stahlbetonkonstruktion

(inkl. Abbruch, Provisorium 2 & Nebenkosten)

2.885.274,00 € brutto

Gesamtkosten Stahlverbundkonstruktion

(inkl. Abbruch, Provisorium 2 & Nebenkosten)

3.650.682,00 € brutto

Gesamtkosten Hydraulische Verschiebung

(inkl. Abbruch & Nebenkosten)

4.523.618,40 € brutto



**Auszug
aus der Niederschrift über die
3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 13.10.2020**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Dr. Marcel Boss; Herr Thomas Brückner; Herr Markus Droth; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pöttsch; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Vertreter/in:

Frau Johanna Luise Mellentin;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 3	Neubau Brücke Auf der Lände (BW 7)
--------------	-------------------------------------------

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2239/2020 vom 23.09.2020 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Zwerner vom Ingenieurbüro informiert über den jetzigen Zustand der Brücke und erklärt welche Varianten es für den Brückenbau gibt.

Herr Stadtrat Brückner weist darauf hin, dass in diesem Gebiet ein Wohngebiet entstehen soll und stellt in Frage, ob dort eine langweilige Betonbrücke das Richtige ist.

Er bittet um eine Ergänzung des Beschlussvorschlages und fragt nach Recyclingstoffen oder einer Holzbrücke.

Herr Zwerner erklärt hierzu, dass dies durch die Spannweite kaum machbar ist. Zudem müsste man das Holz durch ein Dach schützen. Dadurch werden etwa nach zehn Jahren schon die ersten Ausbesserungen nötig. Alternativ gäbe es eine Stahlverbundkonstruktion. Dies wäre jedoch um 30 bis 50 Prozent teurer. Das Gremium wünscht sich dennoch einen Kostenentwurf dafür.

Herr Stadtrat Pöttsch bittet um einen zeitlichen Ablauf für den Bau der Brücke und möchte außerdem wissen, ob man das Provisorium evtl. an einer anderen Stelle errichten kann und als Fuß- und Radweg stehen lassen könnte.

Herr Zwerner antwortet hierzu, dass die Bauzeit ca. 14 bis 18 Monate dauern wird.

Herr Stadtrat Götz bittet darum, dass die Breite der Brücke auf jeden Fall 9 Meter bleiben sollte und über eine Stahlkonstruktion nachzudenken.

Herr Raff bittet **Herrn Zwerner** darum, dass er in den nächsten 4 Wochen eine Kostenschätzung vorlegen könnte.

Herr Zwerner weist nochmals darauf hin, dass das Provisorium Variante 2 mit 10,50 m zu empfehlen ist, da durch den Baustellenverkehr mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Daher sollte auf jeden Fall die Brücke mit „Nutzung Gegenverkehr“ ausgewählt werden.

Nach reger Diskussion kam das Gremium zu folgendem

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Tiefbau und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat:

Der Neubau der Brücke ist gemäß dem Planungswettbewerb „Auf der Lände“ in der Variante 1 (Shared Space) herzustellen. Als Zufahrt während der Bauzeit soll das Provisorium 2 mit zwei Fahrspuren ausgeführt werden.

Die geschätzten Gesamtkosten betragen für o.g. Projekt rund 2,9 Mio €.

Geänderter Beschluss:

Geänderter Beschlussvorschlag von Herrn Brückner:

Der Neubau der Brücke ist gemäß dem Planungswettbewerb „Auf der Lände“ in der Variante 1 (Shared Space) herzustellen jedoch mit einer reduzierten Breite des Verkehrsraumes von max. 7,50m. Dabei wird die mittige Fahrspur von den beidseitigen Gehwegbereichen ohne Randstein belagsmäßig abgesetzt

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 9

1)

Der Neubau der Brücke ist gemäß dem Planungswettbewerb „Auf der Lände“ in der Variante (Shared Space) herzustellen.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

2)

Die Verwaltung prüft alternative Konstruktions- und Gestaltungsmöglichkeiten, wie den Bau einer Stahlbrücke.

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 2

3)

Um die Kosten für ein Provisorium einzusparen, prüft die Verwaltung, ob die neue Brücke neben der alten errichtet, und nach Abbruch der alten Brücke hydraulisch auf ihren endgültigen Platz geschoben oder gehoben werden kann.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 04.11.2020



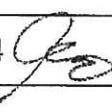
Christine Hess
Schriftführerin

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2239/2020

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Neubau Brücke Auf der Lände (BW 7)			
TOP - Nr.	5	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 44	Erstelldatum	23.09.2020	
Verfasser	Viehbeck, Georg	Zuständiges Amt	Amt 4 	
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung	13.10.2020	Ö

Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage 1; Lageplan Variante 1 - Anlage 2; Schnitt A-A Variante 1 - Anlage 3; Schnitt B-B Variante 1 - Anlage 4; Lageplan Variante 2 - Anlage 5; Schnitt A-A Variante 2 - Anlage 6; Schnitt B-B Variante 2 - Anlage 7; Lageplan Variante 3 - Anlage 8; Schnitt A-A Variante 3 - Anlage 9; Schnitt B-B Variante 3
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Tiefbau und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat:

Der Neubau der Brücke ist gemäß dem Planungswettbewerb „Auf der Lände“ in der Variante 1 (Shared Space) herzustellen. Als Zufahrt während der Bauzeit soll das Provisorium 2 mit zwei Fahrspuren ausgeführt werden.

Die geschätzten Gesamtkosten betragen für o.g. Projekt rund 2,9 Mio €.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	1,5 Mio €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Einleitung

Das Brückenbauwerk „Auf der Lände“ muss aufgrund seines Zustands bis Ende 2021 ersetzt werden. Im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs wurden bereits erste grundsätzliche Planungseckpunkte festgelegt. Mit vorliegendem Sachvortrag soll der Bau mit seinen entsprechenden finanziellen Auswirkungen endgültig beschlossen werden.

Hintergrund

Technischer Bauwerkszustand

Im Jahre 2016 wurde für die o.g. Straßenbrücke aufgrund des im Jahre 2015 als ungenügend eingestuften Bauwerkszustands eine statische Nachrechnung, sowie eine Ermittlung der Restlebenszeitberechnung in Auftrag gegeben. Als Ergebnis dieser Untersuchungen konnte die Standsicherheit, unter gewissen Voraussetzungen, für eine Befahrung mit Fahrzeugen bis 24 Tonnen Gesamtmasse für 5 Jahre festgestellt werden. Folgende Voraussetzungen sind dabei einzuhalten:

- Tempolimit 30 km/h (->Schwingfaktor 1,2)
- Einspurige Fahrbahn mit 4,0 m Breite,
Abgrenzung der Fahrspur durch Leitwände,
- Ggf. Ampelsteuerung.

Die Voraussetzungen wurden mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 09.02.2017 so umgesetzt und bis zum jetzigen Zeitpunkt beibehalten.

Die Möglichkeit einer erneuten statischen Nachrechnung nach Ablauf der Restlebenszeit wurde seitens des Ingenieurbüros als nicht zielführend abgelehnt, da insbesondere aufgrund eines nicht vorhergesehenen Ereignisses (z.B. Hochwasser) die Standsicherheit nach 2021 nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bisherige Planungsansätze

Im Rahmen der anstehenden Umgestaltung des Areals „Auf der Lände“, wozu auch ein städtebaulicher Wettbewerb ausgelobt wurde, gab es auch hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung Überlegungen, welche das Brückenbauwerk mit einschließen.

An dieser Stelle sei auf den Beschluss aus der Stadtratssitzung vom 25.06.2019 verwiesen. Hier wurde im Auslobungstext des städtebaulichen Wettbewerbs festgelegt, dass das Brückenbauwerk am bisherigen Standort neu errichtet werden soll. Die Gestaltung des Querschnittes wurde ohne Teilung der Verkehrsteilnehmer gewünscht.

Ergebnisse Vorplanung

Mit der Vorplanung zu o.g. Bauwerk wurde das Ingenieurbüro Zwerner beauftragt. Das Planungsbüro wird im Zuge der Vorstellung im UVT anwesend sein und die

Baumaßnahme erläutern. Seitens der Verwaltung wurden drei Planungsvarianten zur Untersuchung vorgegeben:

Variante 1 „Shared Space“ (analog Ausschreibung Planungswettbewerb):

Die Brücke wird in einen verkehrsberuhigten Bereich integriert. Entsprechend den Richtlinien der StVO und des Merkblatts über bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung wird auf Hoch- und Tiefborde verzichtet. Der Straßenraum für Fahrzeuge und Fuß- und Radverkehr ist niveaugleich ausgebildet. Die Gesamtbreite des Verkehrsraumes liegt bei 9,24 m.

Variante 2:

Die Fahrbahnbreite beträgt 5,5 m mit einem einseitig geführten gemeinsamen Geh- und Radweg von 2,5 m Breite. Die Gesamtbreite des Bauwerkes beläuft sich auf 9,05 m. Die Trennung von Straße und GRW erfolgt entsprechend den Richtlinien mittels Bordsteinen.

Variante 3:

Die Fahrbahnbreite beträgt 5,5 m mit beidseitig geführten Gehwegen von jeweils 1,5 m Breite. Die Gesamtbreite des Brückenoberbaus beläuft sich auf 9,07 m. Die Trennung von Straße und Gehweg erfolgt entsprechend den Richtlinien mittels Bordsteinen.

Provisorium:

Um auch während der Abriss- und Neubauarbeiten die Zugänglichkeit zur Amperinsel zu gewährleisten, ist die Errichtung eines Provisoriums, unabhängig von der gewählten Variante, erforderlich.

Das Provisorium muss aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unmittelbar westlich des bestehenden Bauwerkes errichtet werden. Dazu muss neben der Verlegung der Bushaltestelle außerdem die Fällung von Bäumen erfolgen.

Das Provisorium kann sowohl für Gegenverkehr (Provisorium 2) als auch für die einseitige Nutzung ausgelegt werden (Provisorium 1). In beiden Fällen ist zusätzlich ein einseitiger Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,5 m erforderlich. Bei letzterer Variante ist u.U. zusätzlich für die Verkehrsregelung eine Ampelanlage von Nöten.

Zusammenstellung der Kosten

Im Rahmen der Haushaltsmittelanmeldungen für das Jahr 2020 wurde, basierend der Annahme von Kostenrichtwerten, eine Gesamtsumme von 1,85 Mio € für die Abwicklung der Baumaßnahme eingestellt. Im Rahmen weiterer Untersuchungen, insbesondere des Baugrundes, konnten die Baukosten nunmehr genauer beziffert werden.

Variante 1 „Shared Space“	1.905.000,00 €
brutto	
Variante 2	1.876.000,00 € brutto
Variante 3	1.879.000,00 € brutto

Zu diesen o.g. Baukosten sind noch die Kosten für eine provisorische Brücke zu addieren. Dabei wurden zwei Varianten ausgewählt:

Provisorium 1: Einseitige Nutzung	880.000,00 € brutto
Provisorium 2: Nutzung mit Gegenverkehr	980.000,00 € brutto

Aufgrund der Zugänglichkeit und der einzigen Möglichkeit die Lände zu erreichen, schlägt die Verwaltung Provisorium 2 vor.

Gesamtkosten Variante 1 mit Provisorium 2	2.885.000,00 € brutto
-------------------------------------------	-----------------------

Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2020 mit 1,5 Mio € bewilligt, der Restbetrag von 1,4 Mio € im Haushalt 2021 beantragt.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2422/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Erneuerung Beleuchtung Pucher Straße und Aicher Straße			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 44	Erstelldatum	19.04.2021	
Verfasser	Viehbeck, Georg	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	05.05.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Tiefbau und Verkehr beschließt, den Ausführungen der Verwaltung folgend, Variante 1: Errichtung von Mastleuchten zu o.g. Gesamtkosten in Höhe von 118.200,00 € (brutto) umzusetzen. Die Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 8 m und einer Lichtfarbe von 4000 K werden dabei bevorzugt auf der nördlichen Straßenseite gestellt.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	118.200,00 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Einleitung

Die Beleuchtung der Pucher Straße im Bereich zwischen Viehmarktplatz und Aicher Straße sowie der Aicher Straße selbst wird seit mehreren Jahrzehnten über sogenannte Überspannungsleuchten realisiert. Aufgrund Ihrer Betriebszeit und dem nicht mehr zeitgemäßen technischen Standard müssen diese erneuert bzw. ersetzt werden.

Mit den Planungsleistungen zur Erneuerung der Beleuchtung wurde das Elektroplanungsbüro HPE GmbH beauftragt. Das beauftragte Planungsbüro wird in der Ausschusssitzung vom 05.05.2021 anwesend sein und die ausgearbeitete Entwurfsplanung vorstellen.

Hintergrund

Technischer Standard und Zustand der Beleuchtung

Die derzeit installierte Beleuchtung besteht im Bereich der Pucher und Aicher Straße aus insgesamt elf Überspannungen. Diese sind jeweils an zwei gegenüberliegenden Punkten an Privatgebäuden verankert. Die Ankerpunkte sind dabei unterschiedlichster Befestigungsart. Die verschiedenen Befestigungsarten können den folgenden Bildern entnommen werden.



Abbildung 1: Verankerung in Mauerwerk



Abbildung 2: Verankerung auf Dachständer

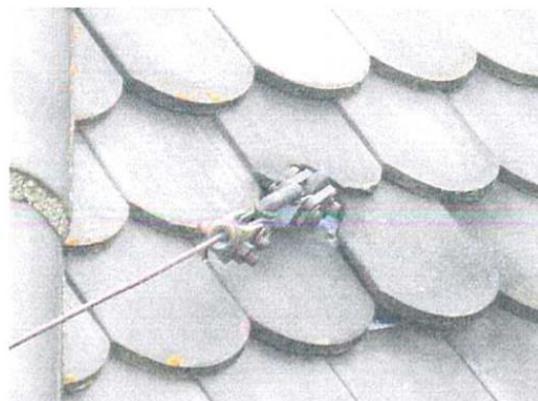


Abbildung 3: Verankerung in Dachbalken



Abbildung 4: Verankerung in Dachbalken (Innenansicht)

Allen Verankerungspunkten ist gemein, dass diese aufgrund begrenzter Sichtbarkeit und Zugänglichkeit nur sehr bedingt zerstörungsfrei auf Ihre Gebrauchstauglichkeit

und Festigkeit geprüft werden können. Bei letztmaliger Prüfung im Jahre 2016 konnten keine sichtbaren Beeinträchtigungen festgestellt werden. Eine erneute Begutachtung ist spätestens im Jahr 2022 fällig.

Die Verseilungen selbst bestehen aus starren, nicht rostfreien Stahlkabeln. Diese entsprechen nicht mehr den Regeln der Technik und müssen ausgetauscht werden.

Die Versorgung der Leuchten wird derzeit über stromführende Freileitungen realisiert. Diese offenen Stromverbindungen sind Umwelteinflüssen ausgesetzt und können daher jederzeit zu einer Störung der Beleuchtung führen. Bei Kollision kann es außerdem zu Kurzschlüssen kommen. Eine Erneuerung der Stromversorgung ist daher in jedem Fall erforderlich.

Ergebnisse Vorplanung

Mit der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Beleuchtung in der Aicher und Teilbereichen der Pucher Straße wurde das Ingenieurbüro HPE GmbH beauftragt. Neben einer lichttechnischen Berechnung zur zukünftigen Ausleuchtung der beiden Straßen, wurden zwei Varianten ausgearbeitet.

Variante 1: Errichtung von Mastleuchten

In der ersten Variante werden neue Mastleuchten errichtet und die alte Spannseilanlage demontiert. Unter Berücksichtigung der lichttechnischen Berechnung sowie der Bestandsbeleuchtung, sollen insgesamt zwölf Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von acht Metern installiert werden.

Als Leuchtmittel soll ein leistungsgleiches Produkt analog der verbauten Leuchten in der Schöngesinger Straße, mit 34 Watt Leistung und einer Lichtfarbe von 4000 K, installiert werden.

Aufgrund der Lage der Versorgungsleitung der Straßenbeleuchtung werden die Masten bevorzugt auf der nördlichen Straßenseite gestellt. Die Positionierung der Masten orientiert sich prinzipiell an den Bestandsleuchten, wobei darauf geachtet wird, dass die Anwohner so wenig als möglich beeinträchtigt werden.

Variante 2: Erneuerung der Spannseilbeleuchtungsanlage

Die zweite Variante sieht die Erneuerung der Seilleuchten im betroffenen Abschnitt vor. Dabei werden zunächst die alten Spannseile und Leuchten demontiert. An den Ankerpunkten werden neue Edelstahl-Spannseile montiert und daran moderne LED-Leuchten, mit ähnlichen Leistungsdaten wie die Leuchten aus Variante 1 mit einer Lichtfarbe von 4000 K, befestigt. Zusätzlich werden die stromführenden Freileitungen durch eine isolierte Leitung ersetzt.

Nachdem die Tragfähigkeit der vorhandenen Ankerpunkte nicht bekannt ist und keine Unterlagen vorhanden sind, müssen diese entweder neu gesetzt, oder einer entsprechenden Tragfähigkeitsprüfung unterzogen werden. Sollte die Tragfähigkeit der vorhandenen Ankerpunkte nicht nachgewiesen bzw. keine neuen Ankerpunkte nach technischen Standard gesetzt werden, so kann nach Auskunft potentieller ausführender Firmen keine Gewährleistung für den sicheren Betrieb der neu errichteten Anlage übernommen werden. Das Haftungsrisiko bei Versagen eines Verankerungspunktes liegt damit vollständig bei der Stadt Fürstenfeldbruck.

Kostenzusammenstellung

Nachfolgend werden die Bruttokosten der verschiedenen Varianten inkl. Planungskosten zusammengestellt:

Variante 1: Errichtung von Mastleuchten

Aicher Straße	53.200,00 €
Pucher Straße	65.000,00 €
Gesamtkosten	118.200,00 €

Variante 2: Erneuerung Spannseilbeleuchtungsanlage

Aicher Straße	40.700,00 €
Pucher Straße	54.700,00 €
Gesamtkosten	95.400,00 €

Fazit

Trotz der höheren Investitionskosten empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung von Variante 1: Errichtung von Mastleuchten.

Zwar sind durch die nicht erforderlichen Tiefbauarbeiten die Investitionskosten der Errichtung einer Spannseilbeleuchtungsanlage geringer. Zudem kann durch die mittige Positionierung der Leuchtkörper über dem Verkehrsraum eine sehr gleichmäßige Ausleuchtung erreicht werden. Dennoch überwiegen nach Ansicht der Verwaltung die Nachteile einer Spannseilbeleuchtungsanlage.

Zur Befestigung der Überspannungen sind entweder zustimmungspflichtige Verankerungspunkte neu zu setzen oder vorhandene Ankerpunkte auf deren Gebrauchstauglichkeit zu prüfen. Sollten die bestehenden Verankerungspunkte ohne vorherige Prüfung genutzt werden, haftet die Stadt Fürstenfeldbruck im Schadensfall vollumfänglich.

Für die Anbringung bzw. Prüfung eines Ankerpunktes ist die Zustimmung der Eigentümer Voraussetzung. Diese kann jedoch nicht gefordert bzw. erzwungen werden. Erfahrungsgemäß werden die Eigentümer diese, durch die Möglichkeit auftretender Schäden, ablehnen.

Nach ausgiebigen Recherchen von SG 44 konnte keine zerstörungsfreie Prüfmethode zur Ermittlung der Tragfähigkeit/Gebrauchstauglichkeit der vorhandenen Ankerpunkte ermittelt werden. Letztlich müsste für jeden Ankerpunkt zunächst die zukünftige Belastung jedes einzelnen Ankerpunktes rechnerisch ermittelt werden. Anschließend müssen die Ankerpunkte per Zugprüfung bis zum Erreichen der Prüflast (=errechnete Belastung plus Sicherheitsfaktor) belastet werden. Dabei wird die Bewegung des Ankerpunktes mit geeigneten Messinstrumenten aufgezeichnet. Kommt es zu einem Versagen des Ankerpunktes so sind u.U. bereits Schädigungen an konstruktiven Bestandteilen (Mauerwerk od. Dachstuhl) der betroffenen Gebäude eingetreten, deren Instandsetzung nach dem Verursacherprinzip Sache der Stadt sein wird. Die Kosten hierfür sind nicht kalkulierbar.

Zusätzlich ist auch der Unterhalt der Spannseilanlage deutlich kostenintensiver als der Unterhalt herkömmlicher Mastleuchten. Fallen bei Mastleuchten alle sechs Jahre Kosten in Höhe von rd. 50 € pro Mast für die Standsicherheitsuntersuchung an, ist die Überprüfung der Verankerungspunkte und der Verseilung aufgrund des notwen-

digen Steigereinsatzes und der Einholung von Betretungserlaubnissen ungleich aufwendiger.

Wird im Rahmen von privaten Baumaßnahmen (Hausabriss, Fassadenarbeiten etc.) die Umverlegung der Spannseile nötig, so sind zudem häufig sehr kostenintensive Provisorien erforderlich, deren Kosten nach dem Verursacherprinzip entweder durch die Stadt oder durch private Bauherren zu tragen sind.

Dieses Problem besteht auch bereits bei der Erneuerung der Seilleuchten, da hier erst die alten Leuchten und Seile demontiert werden müssen, um die neuen Spannseile mit Verkabelung errichten zu können. Während dieser Zeit ist die Straße über die bestehende Straßenbeleuchtung nicht beleuchtbar, es müsste für einige Tage ein Provisorium erstellt werden. Stimmt der Bauherr, nach Errichtung des Neubaus oder der Anbringung einer Fassadendämmung aufgrund von auftretenden Kältebrücken, einer erneuten Anbringung der Verankerung nicht zu, so muss im Bereich des wegfallenden Ankerpunktes ein Abspannmast auf öffentlichen Grund errichtet werden. Dessen Positionierung richtet sich nach dem statischen System der Spannseilbeleuchtungsanlage und kann nur sehr begrenzt variiert werden. Ungünstige Leuchtenstandorte sind hier oft die Folge.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2417/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Vergabe Bauarbeiten Parkplatzherstellung "Sportzentrum III Rothschaiger Str."			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 44	Erstelldatum	15.04.2021	
Verfasser	Doll, Walter	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	05.05.2021	Ö

Anlagen:	NICHTÖFFENTLICHER TEIL - Firmenliste
----------	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Arbeiten an die Fa. Schernthaler GmbH, 82061 Neuried zu einer Gesamtbruttosumme von 296.624,81 € zu vergeben.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	296.6 24,81 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Arbeiten für die Parkplatzherstellung für das Sportzentrum III in der Rothschwai-ger Straße wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen wurden von acht Fir-men angefordert.

Zur Submission am 14.04.2021 gingen sieben Angebote ein.

1.	Schernthaler GmbH, 82061 Neuried	296.624,81 €
2.	Bieter 2	298.615,51 €
3.	Bieter 3	298.996,12 €
4.	Bieter 4	304.801,41 €
5.	Bieter 5	324.570,75 €
6.	Bieter 6	359.708,26 €
7.	Bieter 7	365.439,36 €

Die Firma Schernthaler GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Das Angebot liegt mit ca. 19 % unter der Kostenschätzung.

Die Verwaltung und das Ingenieurbüro empfehlen deshalb dem Ausschuss für Um-welt, Verkehr und Tiefbau die Arbeiten für die Parkplatzherstellung an die Fa. Schernthaler GmbH zu einer Gesamtbruttosumme von 296.624,81 € zu vergeben.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2383/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Neuerlass der Entwässerungssatzung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	16.03.2021	
Verfasser	Wiedemann, Franziska	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung	05.05.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	18.05.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1 - 2021-04-08 Entwurf Entwässerungssatzung Anlage 2 - 2021-04-08 Entwurf Entwässerungssatzung Begründung Anlage 3 – 2021-04-08 Erläuterungen zu den Änderungen in der EWS
----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat:
Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Satzung samt der Begründung (Anlage 2) wird als Satzung beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Die seit der letzten Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) im Jahr 2004 zu verzeichnenden Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und dem Vollzug der Satzung geben Anlass zu deren umfassenden Überarbeitung und einem daraus folgenden Neuerlass der Satzung.

Der in Anlage 1 beigefügte Entwurf der EWS orientiert sich insbesondere am Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren. Diese Mustersatzung wurde im Jahr 2012 letztmals überarbeitet und durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern am 6. März 2012, Az. IB1-1405.12-5 veröffentlicht.

Geringe Abweichungen von der Mustersatzung ergeben sich jedoch durch Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge des Bayerischen Gemeindetags zur Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren. Die Änderungsvorschläge äußerte der Gemeindetag zum einen in einem Artikel in der „Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags“ von 11/2012 zum Thema „Die neue Muster-EWS – Aus dem Blinkwinkel des Bayerischen Gemeindetags“ von Frau Dr. Juliane Thimet. Außerdem stellte der Bayerische Gemeindetag eine Mustersatzung zur Verfügung, welche zuletzt am 11.09.2019 geändert wurde und die Verbesserungsvorschläge zum amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren beinhaltet. Die wenigen Verbesserungsvorschläge des Bayerischen Gemeindetags wurden überwiegend auch in den Entwurf der neuen EWS der Stadt Fürstenfeldbruck aufgenommen.

Des Weiteren wurde der vorliegende Entwurf um wenige Zusätze bzw. Abweichungen ergänzt, die nicht auf das amtliche Muster des Staatsministeriums des Inneren oder die Anmerkungen des Bayerischen Gemeindetags zurückzuführen sind. Diese Ergänzungen ergeben sich vor allem aus hausinternen Abstimmungen und sind für die praktische Arbeit notwendig.

Im Zusammenhang mit der oben beschriebenen umfassenden Überarbeitung der EWS ergeben sich sowohl zahlreiche sprachliche und redaktionelle Änderungen als auch inhaltliche Anpassungen. Sämtliche inhaltlichen Änderungen werden in der beigefügten Anlage 3 näher erläutert. Im Folgenden werden daher nur die wichtigsten inhaltlichen Abweichungen zur alten Fassung der EWS der Stadt Fürstenfeldbruck beleuchtet:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2: Umfang der Entwässerungseinrichtung

Alte Fassung der EWS der Stadt Fürstenfeldbruck:	Neue Fassung der EWS der Stadt Fürstenfeldbruck
3.) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke. Grenzt das jeweils anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an eine kanalisierte öffentliche Straße, so gilt	3.) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse. <i>Ausgenommen hiervon sind Eigentümerwege.</i>

abweichend von Satz 1 als Grundstücksgrenze die Begrenzungslinie der kanalisierten öffentlichen Straße, durch die das jeweilige Grundstück mittelbar erschlossen wird.	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Erläuterung:

Bei Verwendung der bisherigen Formulierung „Grenze der anzuschließenden Grundstücke“ ist laut dem Innenministerium nicht eindeutig, ob der Teil des Grundstücksanschlusses, der über das Vorderliegergrundstück führt, zur Entwässerungseinrichtung zu zählen war oder nicht. Die Neuformulierung „im öffentlichen Straßen-grund liegenden Teile“ dient der Klarstellung.

Durch die Formulierung des Innenministeriums wird jedoch nicht deutlich, wie mit Eigentümerwegen umgegangen werden soll. Der Zusatz in Abs. 3 Satz 2 soll hier Klarheit schaffen.

2. § 10 Abs. 1: Unterzeichnung der Unterlagen

In der alten Fassung der EWS der Stadt Fürstenfeldbruck lautete § 10 Abs. 1 Satz 4 wie folgt: „Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben“. In der neuen Fassung der EWS richten sich die Pflichten an den Grundstückseigentümer bzw. an die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Dies gilt insbesondere auch für die Pflicht zur Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 9 Abs. 1). Demgemäß haben der Grundstückseigentümer und der Planfertiger mit ihrer Unterschrift die Verantwortung für die Planung und die beabsichtigte Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage zu bestätigen, jedoch nicht mehr (wie bisher) der Bauherr, der nicht notwendigerweise mit dem Grundstückseigentümer personenidentisch ist.

3. § 11 Abs. 2 bis 6: Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Abs. 2 bis 6 wurden umfänglich entsprechend der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angepasst.

- Die Neuformulierung der Abs. 2 bis 5 geht im Grundsatz davon aus, dass Überprüfungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage vor deren erstmaliger Inbetriebnahme von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer im Auftrag des Grundstückseigentümers durchgeführt und die Ergebnisse von diesem bestätigt werden (Alternative 2 der Mustersatzung). Dies ist Voraussetzung, um das bislang geltende Prüfintervall für die Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen von zehn Jahren (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 a. F.) auf nunmehr 20 Jahre ausdehnen zu können (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 n. F.).
- Mit Abs. 6 wird vermieden, dass es zu unnötigen Doppelprüfungen kommt. Bei der gewählten Alternative 2 der Mustersatzung wird die Bestätigung eines fachlich geeigneten Unternehmers ersetzt, soweit die Bestätigung des privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft reicht.

4. § 12: Überwachung

Auch § 12 enthält zahlreiche Änderungen, welche sich sowohl durch die Mustersatzung des Staatsministeriums des Innern, als auch durch die Ergänzungen des Bayerischen Gemeindetags hierzu ergeben.

- Die Prüfungsintervalle in Abs. 1 werden an die einschlägige Regel der Technik DIN 1986 Teil 30 angepasst. Nach der erstmaligen Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme sind die Folgeuntersuchungen erst in Abständen von 20 Jahren durchzuführen.
- Bei Abs. 1 Sätze 2 bis 4 EWS handelt es sich um eine nicht-amtliche Alternative zur amtlichen Muster-EWS, welche aus der Satzung des Bayerischen Gemeindetags entnommen wurde.
- Abs. 2 bis 6 n. F. entsprechen der Mustersatzung des Staatsministeriums des Innern

5. § 17 Abs. 2: „auf Kosten des Grundstückseigentümers“

In § 17 Abs. 3 Satz 1 EWS a. F. wurde geregelt, dass die Stadt eingeleitetes Abwasser jederzeit auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen kann. Die Formulierung „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ wurde auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags gestrichen. Mit Urteil vom 3.11.2014 – 4 N 12.2074 – hat der BayVGh die Formulierung für nichtig erklärt. Das StMI hält es im IMS vom 13.2.2015 (abgedruckt in Teil V-3.11) für ausreichend, in § 17 Abs. 2 Satz 1 die 4 Wörter „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen. Diese sind daher entnommen. Eine Untersuchung des Abwassers würde daher nicht mehr auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen.

6. § 20: Betretungsrecht

Die in der Satzung bisher enthaltenen Regelungen über Betretungsrechte sind nun im § 20 Abs. 1 zusammengeführt worden. Dies entspricht auch der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren.

7. § 23: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wurde in der alten Fassung der EWS in § 1 Abs. 1 geregelt. In der neuen Fassung soll der Geltungsbereich in § 23 geregelt sein. Dies hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Der Begriff „gesamtes Stadtgebiet“ umfasst auch die umliegenden Ortsteile, weshalb diese nicht mehr aufgezählt werden. Wie bisher wird der Fliegerhorst, sowie die nahegelegenen Grundstücke (siehe Lageplan in Anlage 1) von der Satzung ausgeschlossen, da dieser Bereich aktuell nicht von der Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck erschlossen ist.

Im Ergebnis wird empfohlen, den in Anlage 1 beigefügten Entwurf als Satzung zu beschließen, um das geltende Ortsrecht in Einklang mit höherrangigem Recht zu bringen. Eine entsprechende Begründung der Satzung liegt als Anlage 2 bei.

Abschließend kommt das Bauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Entwässerungssatzung - EWS)

vom **xx.xx.xxxx**

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1.) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- 2.) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- 3.) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse. Ausgenommen hiervon sind Eigentümerwege.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- 2.) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen

abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind

- bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht / Revisionsschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- 2.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue

Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

- 3.) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist oder
 3. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- 4.) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzerzwang

- 1.) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2.) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- 3.) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- 4.) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Anforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- 5.) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss oder Benutzungszwang

- 1.) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter

Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- 2.) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- 1.) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- 2.) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- 1.) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 7 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- 2.) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- 3.) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers oder die Feststellung der Abwasserhöchstmenge erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

- 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- 3.) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- 4.) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder nicht wirtschaftlich ist.
- 5.) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- 6.) Die Stadt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- 7.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- 2.) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Beichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.
- 3.) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 4.) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

- 4.) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- 5.) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- 6.) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- 1.) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- 2.) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- 4.) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

- 5.) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- 6.) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- 1.) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 2.) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- 1.) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - c) den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - d) die Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- 2.) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können

6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz entsprechend wird,
 - b) das wärmer als + 35°C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- 3.) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- 4.) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- 5.) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach

Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- 6.) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- 7.) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- 8.) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- 9.) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, ~~Benzole~~, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- 1.) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder auch Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des §15 fallen.
- 2.) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12

Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- 1.) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- 2.) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3.) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- 4.) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- 1.) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

- 4.) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- 1.) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwasser-messungen.
- 2.) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 5 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

2.) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- 1.) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2.) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Geltungsbereich

- 1.) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Entwässerungssatzung vom 13.04.2021“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2.) Weitere Regelungen mit Nachbargemeinden, die an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck angeschlossen sind, werden über gesonderte Zweckvereinbarungen getroffen.

§ 24

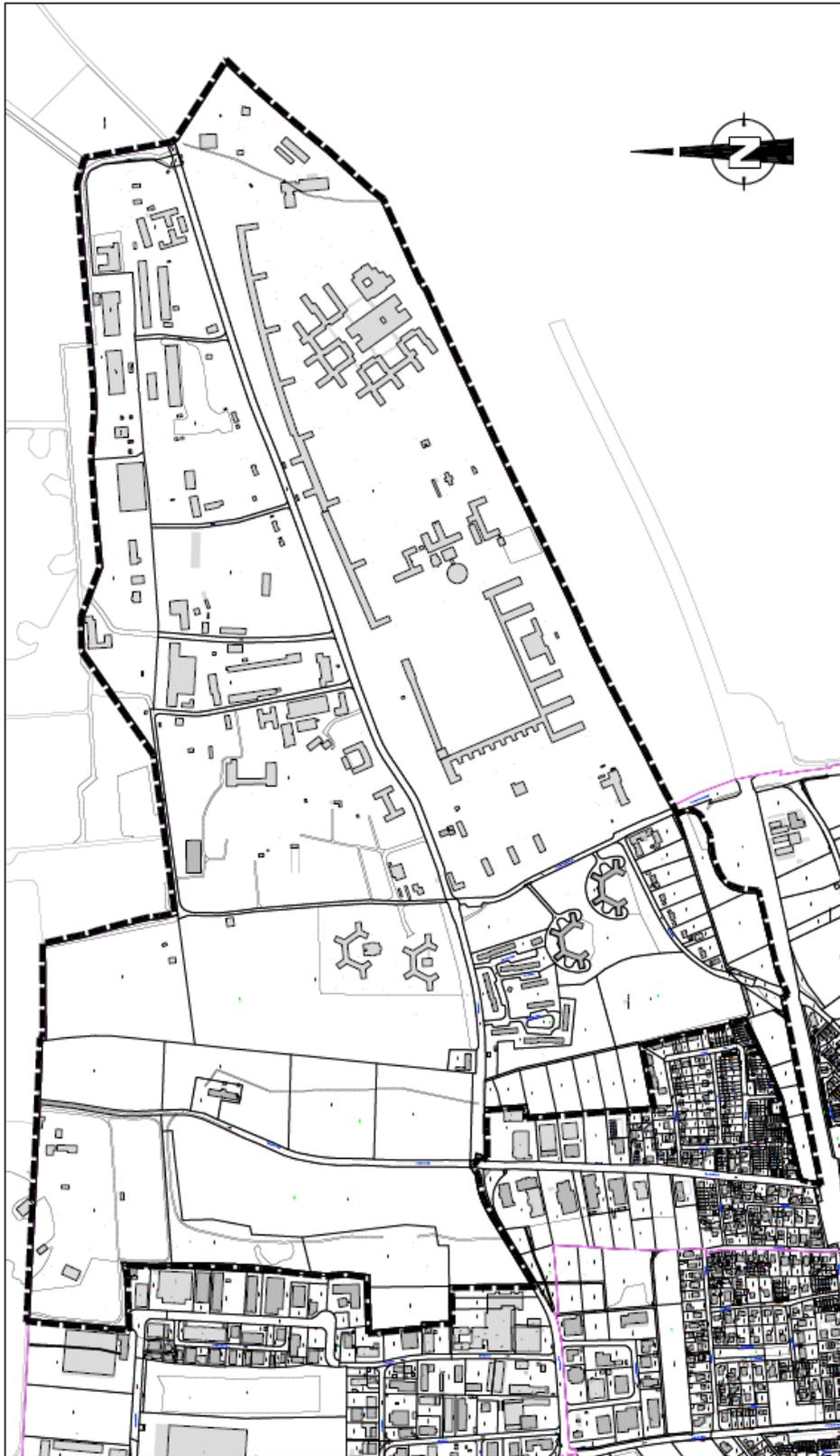
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürstenfeldbruck vom 17.08.2004 außer Kraft.

Stadt Fürstenfeldbruck, den **xx.xx.xxxx**

Erich Raff
Oberbürgermeister

Anlage 1: Lageplan



Plan ohne Maßstab

Lageplan Entwässerungssatzung vom 13.04.2021

Begründung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck (Entwässerungssatzung - EWS) vom xx.xx.xxxx

Gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind die Gemeinden grundsätzlich zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 7, Art. 57 Gemeindeordnung (GO)). Gemäß Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO haben die Gemeinden das Recht, eine Satzung zur Regelung der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt daher die Entwässerungssatzung.

Der Satzungstext entspricht in weiten Teilen dem amtlichen Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren. Die Mustersatzung wurde im Jahr 2012 letztmals überarbeitet und durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern am 6. März 2012, Az. IB1-1405.12-5 veröffentlicht. Von einer Begründung der mit der Mustersatzung übereinstimmenden Formulierungen wird insoweit abgesehen.

Geringe Abweichungen von der Mustersatzung ergeben sich jedoch durch Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge des Bayerischen Gemeindetags zur Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren. Die Änderungsvorschläge äußerte der Gemeindegtag zum einen in einem Artikel in der „Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags von 11/2012 zum Thema „Die neue Muster-EWS – Aus dem Blickwinkel des Bayerischen Gemeindetags“ von Frau Dr. Juliane Thimet. Außerdem stellte der Bayerische Gemeindegtag eine Mustersatzung zur Verfügung, welche zuletzt am 11.09.2019 geändert wurde und die Verbesserungsvorschläge zum amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren beinhaltet. Im Folgenden werden die Textstellen der Satzung genannt, welche auf den Bayerischen Gemeindegtag zurück zu führen sind:

1. § 3 Nr. 7 Spiegelstrich 1 Satz 2, § 3 Nr. 8 Spiegelstrich 1 Satz 3
Ursächlich für diese Ergänzung ist laut dem Bayerischen Gemeindegtag, dass in der Praxis immer wieder Fälle auftreten, in denen entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 tatsächlich kein Kontrollschacht vorhanden ist und dessen nachträgliche Errichtung aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.
2. § 4 Abs. 4 Satz 2
Der Zusatz „Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.“ wurde in Abs. 4 aufgrund der Bemerkungen des Bayerischen Gemeindetags hinzugefügt.
3. § 8 Abs. 2 Satz 3
Der Zusatz „Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“ wurde in Abs. 2 aufgrund der Bemerkungen des Bayerischen Gemeindetags hinzugefügt.
4. § 9 Abs. 6
Die EWS der Stadt Fürstenfeldbruck wurde in § 9 um Absatz 6 ergänzt aufgrund der Bemerkungen des Bayerischen Gemeindetags.
5. § 12 Abs. 1
- Satz 1 wurde ergänzt um die Formulierung „die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind“.

- Satz 2 der amtlichen Muster-EWS des Innenministeriums wurde gestrichen. Dieser lautete: „Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.“ Satz 3 wird Satz 2. Stattdessen wurde Satz 4 eingefügt.

Des Weiteren enthält der Satzungstext Zusätze bzw. Abweichungen vom Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, welche sich durch den Vollzug der EWS in den vergangenen Jahren durch das Bauamt der Stadt Fürstenfeldbruck ergeben haben. Im Folgenden werden diese Textstellen aufgeführt und erläutert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2
Fraglich an der Formulierung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren ist, wie mit Eigentümerwegen umgegangen werden soll. Durch den Zusatz in Abs. 3 Satz 2 soll hier Klarheit geschaffen werden.
2. § 4 Abs. 3 Nr. 3
Der Abs. 4 der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vervollständigt inhaltlich den Abs. 3. Daher wird Abs. 4 gestrichen und bei Abs. 3 unter Nr. 3 ergänzt. Diese Änderung hat jedoch keine inhaltlichen Auswirkungen.
3. § 15 Abs. 7
Durch die Formulierung „eines Betriebes nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, haben Gesetzesänderungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz keine Auswirkungen auf die EWS der Stadt Fürstenfeldbruck. In der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren wurde hier stattdessen die konkrete einschlägige Vorschrift genannt.
4. § 23
Der Geltungsbereich der Satzung wird in der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren in § 1 Abs. 1 geregelt. In der EWS der Stadt Fürstenfeldbruck wird der Umgriff jedoch separat in § 23 festgesetzt. Dies hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Der Geltungsbereich schließt den Fliegerhost, sowie die nahegelegenen Grundstücke (siehe Lageplan der EWS) aus, da dieser Bereich nicht von der Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck erschlossen ist.

Fürstenfeldbruck, den xx.xx.xxxx
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Anlage 3 - Erläuterungen zu den Änderungen in der Entwässerungssatzung

Folgendes Dokument, stellt eine umfassende Erläuterung zum Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) dar. Darin wird kenntlich gemacht, an welchen Stellen sich insbesondere inhaltliche Abweichungen zur alten Fassung der EWS der Stadt Fürstenfeldbruck ergeben:

- grün markierte Textpassagen, zeigen Änderungen, auf Grundlage des Musters für eine gemeindliche Entwässerungssatzung des Staatsministeriums des Inneren
- gelb markierte Textpassagen, zeigen Änderungen, auf Grundlage von Empfehlungen des bayerischen Gemeindetags
- blau markierte Textpassagen, zeigen Änderungen, die für die praktische Arbeit notwendig sind

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Entwässerungssatzung - EWS)

vom xx.xx.xxxx

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1.) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- 2.) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- 3.) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse. Ausgenommen hiervon sind Eigentümerwege.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- 2.) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich

Kommentiert [WF1]: In der gesamten Satzung ist der Begriff „Entwässerungsanlage“ durch „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt worden (Legaldefinition in § 1 Abs. 1). Dies stellt eine ausschließlich sprachliche Anpassung an Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO dar; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Kommentiert [WF2]: Gesetzesänderung

Kommentiert [WF3]: Geltungsbereich nun in § 23 (neu)

Kommentiert [WF4]: Bei Verwendung der bisherigen Formulierung „Grenze der anzuschließenden Grundstücke“ ist laut dem Innenministerium nicht eindeutig, ob der Teil des Grundstücksanschlusses, der über das Vorderliegergrundstück führt, zur Entwässerungseinrichtung zu zählen war oder nicht. Die Neuformulierung „im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile“ dient der Klarstellung.

Kommentiert [WF5]: Fraglich an der Formulierung des Innenministeriums ist jedoch, wie mit Eigentümerwegen umgegangen werden soll. Durch den Zusatz in Abs. 3 Satz 2 soll hier Klarheit geschaffen werden.

Kommentiert [WF6]: In Abs. 2 Satz 1 wird der Kreis der nach der Entwässerungssatzung Verpflichteten ausdrücklich auch auf Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher erweitert. Es handelt sich lediglich um Klarstellungen; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Dieser Personenkreis war bereits über die bislang geltende Formulierung „ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte“ in den persönlichen Geltungsbereich der Entwässerungssatzung einbezogen.

Kommentiert [WF7]: Der Begriff „Abwasser“ übernimmt die in § 54 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung enthaltene Legaldefinition.

von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

Kommentiert [WF8]: Der zuvor verwendete Begriff „menschliches Fäkalabwasser“ ist in der Fachwelt nicht mehr gebräuchlich.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

- sind
- bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

Kommentiert [WF9]: Der Vollständigkeit halber wird auch die Druckentwässerung und Unterdruckentwässerung mit in die Satzung aufgenommen. Es handelt sich jedoch ausschließlich um technische Definitionen.

Kommentiert [WF10]: Satz 2 stellt eine Ergänzung des bayerischen Gemeindetags zur Muster EWS des Innenministeriums dar. Ursächlich für diese Ergänzung ist, dass in der Praxis immer wieder Fälle auftreten, in denen entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 tatsächlich kein Kontrollschacht vorhanden ist und dessen nachträgliche Errichtung aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

- sind
- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:

Kommentiert [WF11]: Auch bei dem Begriff der „Grundstücksentwässerungsanlagen“ sind nunmehr für den Fall der Druckentwässerung und Unterdruckentwässerung Regelungen vorgesehen. Auch hierbei handelt es sich lediglich um technische Definitionen.

Kommentiert [WF12]: Satz 3 stellt eine Ergänzung des bayerischen Gemeindetags zur Muster EWS des Innenministeriums dar. Ursächlich für diese Ergänzung ist, dass in der Praxis immer wieder Fälle auftreten, in denen entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 tatsächlich kein Kontrollschacht vorhanden ist und dessen nachträgliche Errichtung etwa aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.

9. Kontrollschacht / Revisionsschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- 2.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue

Kommentiert [WF13]: Die Nummern 9., 10., 11., 13., 14. orientieren sich an der Muster EWS des Innenministeriums und wurden als zusätzliche Definitionen hinzugefügt.

Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

- 3.) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt **oder**
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist **oder**
 3. **wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.**
- 4.) Unbeschadet des **Absatzes 3** besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. **Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.** Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

Kommentiert [WF14]: Der ehemalige Abs. 4 vervollständigt inhaltlich den Abs. 3. Daher wird Abs. 4 gestrichen und bei Abs. 3 unter Nr. 3 ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen hat diese Änderung nicht.

§ 5

Anschluss- und Benutzerzwang

- 1.) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2.) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- 3.) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- 4.) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Anforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- 5.) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss oder Benutzungszwang

- 1.) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter

Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- 2.) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- 1.) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- 2.) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- 1.) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 7 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- 2.) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- 3.) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers oder die Feststellung der Abwasserhöchstmenge erforderlich sind.

Kommentiert [WF15]: Abs. 1 ist der Mustersatzung des Innenministeriums entnommen und entspricht der Alternative 2 zu Alternative 2 des § 1 Abs. 3.

Kommentiert [WF16]: Der Verweis auf §§ 10 bis 12 wird auf die Regelungen in § 9 Abs. 2 und 7 erweitert. Dadurch wird klargestellt, dass der Grundstückseigentümer, sofern er den Grundstücksanschluss herstellt, verbessert, erneuert, ändert, unterhält, stilllegt oder beseitigt, dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu tun hat und mit Arbeiten am Grundstücksanschluss nur fachlich geeignete Unternehmer beauftragen darf.

Kommentiert [WF17]: Der Abs. 3 der alten Fassung lautete:
3.) Das Benützen der stadt eigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

Diese Satzungsbestimmung sollte laut Innenministerium nur dann beibehalten werden, wenn die Grundstücksanschlüsse ausschließlich in Anliegerregie, also in Verantwortung der Grundstückseigentümer, betrieben werden. Für das Stadtgebiet Fürstfeldbruck gilt jedoch, dass die Grundstücksanschlüsse teilweise Kommunal- und teilweise in Anliegerregie betrieben werden. In diesem Fall ist die Beibehaltung einer solchen Regelung nicht erforderlich, weshalb diese gestrichen wird.

Kommentiert [WF18]: Abs. 1 Satz 2 n. F. entspricht im Wesentlichen Abs. 2 a. F.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

- 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- 3.) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- 4.) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder nicht wirtschaftlich ist.
- 5.) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- 6.) Die Stadt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- 7.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

Kommentiert [WF19]: Abs. 2 gibt sinngemäß die Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG wieder. Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage muss darüber hinaus den Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen, der in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt ist und ggf. aufgrund strengerer Anforderungen an den Gewässerschutz im Einzelfall angepasst wird.

Kommentiert [WF20]: Der Ausdruck „natürliches Gefälle“ wird durch „ausreichendes Gefälle“ ersetzt. Es kommt nicht darauf an, ob zwischen dem anzuschließenden Gebäude und dem Kanal ein „natürliches“ Gefälle besteht, sondern allein darauf, ob ein für den Abwasserabfluss „ausreichendes“ Gefälle vorhanden ist.

Kommentiert [WF21]: Die Einführung einer Nachweispflicht auf Verlangen in Satz 2 gibt der Stadt die notwendigen Befugnisse, um die fachliche Eignung des beauftragten Unternehmers im Einzelfall überprüfen zu können.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die **Abwasser erzeugenden** Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne **müssen** den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen **sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger** zu unterschreiben. **Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.**

- 2.) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. **Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.**
- 3.) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst **begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist.** Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 4.) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens **spätestens** drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- 2.) **Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.**
- 3.) **Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.**

Kommentiert [WF22]: Die Pflichten richten sich an den Grundstückseigentümer bzw. an die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Dies gilt insbesondere auch für die Pflicht zur Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 9 Abs. 1). Demgemäß haben der Grundstückseigentümer und der Planfertiger mit ihrer Unterschrift die Verantwortung für die Planung und die beabsichtigte Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage zu bestätigen, jedoch nicht mehr (wie bisher) der Bauherr, der nicht notwendigerweise mit dem Grundstückseigentümer personenidentisch ist.

Kommentiert [WF23]: Die Mustersatzung des Innenministeriums beinhaltet an dieser Stelle eine 3-Monats-Fiktion. Das Innenministerium begründet den Regelungsvorschlag wie folgt: „Die Gemeinde kann ihren Personal- und Verwaltungsaufwand mit der angebotenen ortsrechtlichen Verankerung einer Zustimmungsfiktion mindern. Die Frist von drei Monaten ist angelehnt an Art. 42a Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“ Das Bauamt Fürstenfeldbruck hat sich jedoch gegen diesen Vorschlag entschieden, da die Aufnahme der Fiktion in der Zukunft zu Unklarheiten in den Anschlussrechten führen kann, was wiederum eher den Verwaltungsaufwand erhöht, anstatt diesen zu mindern und dadurch keinen Vorteil bringt.

Kommentiert [WF24]: Aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist in Satz 1 die bisher feste Dreitagesfrist in eine Mindestfrist geändert worden. Damit ist dem Grundstückseigentümer auch eine längerfristige Anzeige möglich; Verschärfungen treten hiermit nicht ein.

Kommentiert [WF25]: Abs. 2 bis 6 entsprechen der Alt. 2 der Muster EWS des Innenministeriums.

Kommentiert [WF26]: Abs. 2 n. F. nimmt die bisher in Abs. 2 a. F. und Abs. 3 a. F. enthaltenen Regelungen auf.

- 4.) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- 5.) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- 6.) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- 1.) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- 2.) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- 4.) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

Kommentiert [WF27]: Die bisher in Abs. 2 der a. F. der EWS der Stadt Fürstenfeldbruck enthaltenen Anlagen werden nunmehr – entsprechend der Bedeutung und des Gewichts dieser Pflicht – in Abs. 1 geregelt.

Die Formulierung in Abs.1 stammt aus dem aktuellen Muster des Innenministeriums, ergänzt um praxisorientierte wenige Änderungen, welche aus der Muster-EWS des bayerischen Gemeindetags stammen.

Das aktuelle Muster des Innenministeriums sieht vor, dass die Prüfungsintervalle an die einschlägigen Regeln der Technik DIN 1986 Teil 30 angepasst werden. Dadurch wird die Überprüfung nur noch alle 20 Jahre gefordert (davor alle zehn Jahre).

Kommentiert [WF28]: Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 geforderte Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, trifft Abs. 2 eine gesonderte Überwachungsregelung. Der Verweis auf Art. 60 BayWG ist dabei deklaratorischer Natur, da es sich bei dieser Gesetzesbestimmung ohnehin um unmittelbar geltendes Landesrecht handelt.

Kommentiert [WF29]: Abs. 3 n. F. entspricht im Wesentlichen Abs. 4 a. F. und ist redaktionell überarbeitet worden.

5.) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt.

Kommentiert [WF30]: Abs. 5 übernimmt im Wesentlichen die früheren Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 2 Satz 3. Die neu aufgenommene Klarstellung zu Beginn des Satzes 1 („Unbeschadet der Abs. 1 bis 4“) bringt zum Ausdruck, dass auch die Stadt auf Grundlage von Abs. 5 von Amts wegen in öffentlichem Interesse, insbesondere zur Gewährleistung der gesetzlichen Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG) und zum Schutz der Mängelfreiheit der Entwässerungseinrichtung Kontrollmaßnahmen durchführen kann.

6.) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

Kommentiert [WF31]: Abs. 6 n. F. entspricht (mit redaktionellen Anpassungen) Abs. 5 a. F..

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Kommentiert [WF32]: Wie bisher will diese Vorschrift sicherstellen, dass bestehende individuelle Abwasserentsorgungslösungen mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme an die Entwässerungseinrichtung außer Betrieb zu setzen sind. Damit soll das Ziel des Benutzungszwangs (§ 5 Abs. 5 Satz 1) erreicht werden, dass tatsächlich alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Unberührt von dieser Regelung bleiben nach Satz 2 allerdings die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 notwendigen Abwasserbehandlungsanlagen, weil in diesen Fällen das anfallende Abwasser nicht in einer Sammelkläranlage gereinigt wird, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- 1.) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 2.) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

Kommentiert [WF33]: Bisher war in der Mustersatzung nicht erwähnt, dass in Mischwasserkanäle sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Dies wird nunmehr in Abs. 1 Satz 2 klargestellt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- 1.) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - c) den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - d) die Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- 2.) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können

Kommentiert [WF34]: Der Verweis auf eine forstwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm wird in der Muster-EWS des Innenministeriums gestrichen, da diese Verwertung nach § 4 Abs. 5 AbfKlärV nicht mehr zulässig ist.
Entnommen: landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische

Kommentiert [WF35]: „Benzol“ wird in der Muster-EWS des Innenministeriums wegen fehlender Praxisrelevanz gestrichen.
Entnommen: Benzol

6. Grund- und Quellwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus **Abwasserbehandlungsanlagen** und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 **oder 4** zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung **nach dem Wasserhaushaltsgesetz** eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen **nach dem Wasserhaushaltsgesetz** entsprechend wird,
 - b) das wärmer als + 35°C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten **Brennwert-Heizkesseln**,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten **Brennwert-Heizkesseln** mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- 3.) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- 4.) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen **des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids**, erforderlich ist.
- 5.) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach

Kommentiert [WF36]: Die Vorschrift wird in der Muster-EWS des Innenministeriums redaktionell angepasst, die Differenzierung zwischen Kleinkläranlagen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen entfällt.

Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- 6.) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- 7.) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten **Brennwert-Heizkesseln** oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- 8.) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- 9.) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Benzole, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- 1.) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder auch Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des §15 fallen.
- 2.) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkation eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12

Kommentiert [WF37]: Entnommen: Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

Die Muster-EWS des Innenministeriums beschränkt die Befugnis zur abweichenden Regelung der Einleitungsbedingungen wodurch die Abs. 6 in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Mindestanforderungen gebracht wird.

Kommentiert [WF38]: Durch diese Formulierung, haben Gesetzesänderungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz keine Auswirkungen auf die EWS.

Kommentiert [WF39]: Die vom Innenministerium überarbeitete Vorschrift stellt erstmals ausdrücklich bestimmte Anforderungen an die technische Beschaffenheit sowie den Betrieb und die Wartung der nach dieser Regelung einzubauenden Abscheider. Als einschlägige allgemein anerkannte Regeln der Technik können insoweit die in Fachkreisen bekannten DIN-Vorschriften DIN EN 858 und DIN 1999 Teil 100 und 101 (für Leichtflüssigkeitsabscheider) sowie DIN EN 1828 und DIN 4040 (für Fettabscheider) herangezogen werden.

Kommentiert [WF40]: Entnommen: auf Kosten des Grundstückseigentümers

In der Mustersatzung des bayerischen Gemeindetags wurde die Textpassage mit folgender Begründung entnommen: „Mit Urteil vom 3.11.2014 – 4 N 12.2074 – hat der BayVGH § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 für nichtig erklärt. Das StMI hält es im IMS vom 13.2.2015 (abgedruckt in Teil V-3.11) für ausreichend, in § 17 Abs. 2 Satz 1 die 4 Wörter „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen. Diese sind entnommen.“

Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

Kommentiert [WF41]: Entnommen: Abs. 3

§ 20 Betretungsrecht wurde hinzugefügt und ersetzt Abs. 3

§ 18 Haftung

- 1.) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- 2.) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3.) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- 4.) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- 1.) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

- 4.) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

- 1.) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwasser-messungen.

Kommentiert [WF42]: Die in der Satzung bisherigen enthaltenen Regelungen über Betretungsrechte sind im § 20 Abs. 1 zusammengeführt worden.

- 2.) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

Kommentiert [WF43]: In Abs. 2 wird klargestellt, dass nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte (z. B. § 101 Abs. 1 WHG) unberührt bleiben.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 5 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

2.) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- 1.) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2.) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Geltungsbereich

- 1.) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Entwässerungssatzung vom 13.04.2021“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2.) Weitere Regelungen mit Nachbargemeinden, die an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck angeschlossen sind, werden über gesonderte Zweckvereinbarungen getroffen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürstenfeldbruck vom 17.08.2004 außer Kraft.

Stadt Fürstenfeldbruck, den **xx.xx.xxxx**

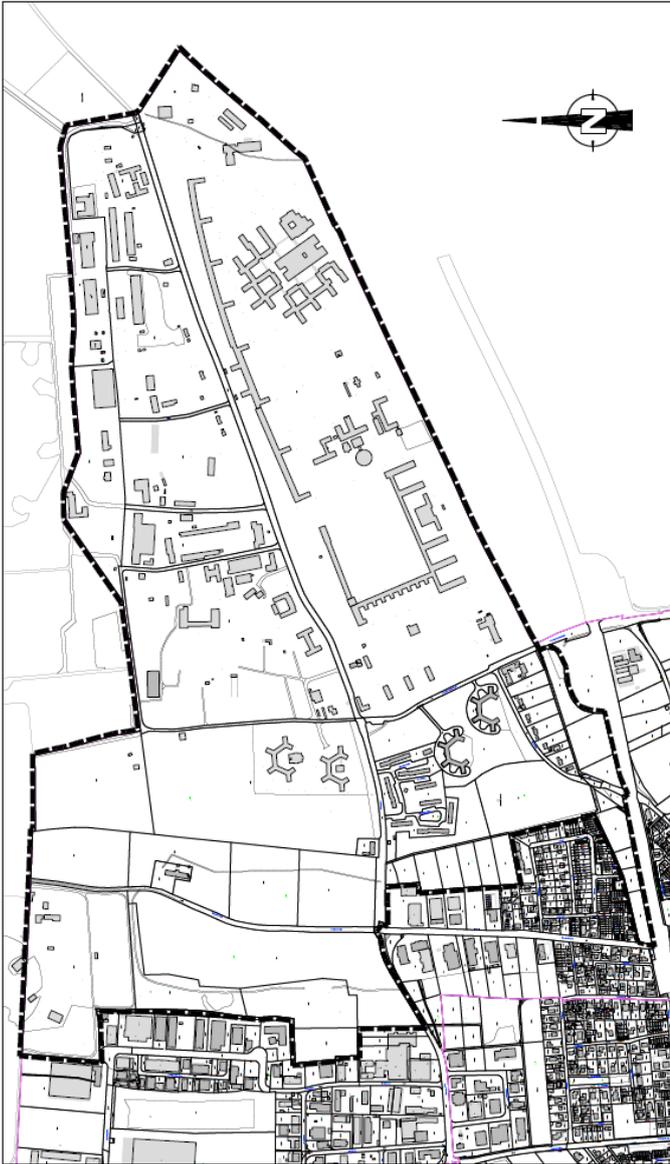
Erich Raff
Oberbürgermeister

Kommentiert [WF44]: Der Geltungsbereich der Satzung wurde in der a. F. der EWS in § 1 Abs. 1 geregelt. In der n. F wird die Regelung durch § 23 ersetzt. Dies hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Der Begriff „gesamtes Stadtgebiet“ umfasst auch die umliegenden Ortsteile.

Wie bisher wird der Fliegerhorst, sowie die nahegelegenen Grundstücke (siehe Lageplan) von der Satzung ausgeschlossen, da dieser Bereich aktuell nicht von der Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck erschlossen ist.

Anlage 1: Lageplan



Plan ohne Maßstab

Lageplan Entwässerungssatzung vom 13.04.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2388/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Einführung Parkscheinautomat am Wohnmobilstellplatz an der AmperOase; mündlicher Bericht			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	23.03.2021	
Verfasser	Metzner, Claudia	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	14 Stadtmarketing, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Kenntnisnahme	05.05.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau nimmt den mündlichen Bericht zur Kenntnis.

Sachvortrag:

Es erfolgt ein mündlicher Bericht.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2396/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Widmung der Wegeverbindung Stadelberger-/Adolf-Kolping-Straße/Geschwister-Haeusler-Weg			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Amt 4-SG42 Ma	Erstelldatum	31.03.2021	
Verfasser	Maurer, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	05.05.2021	Ö

Anlagen:	1) Lageplan der Widmungsfläche
----------	--------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Wegeverbindung Stadelberger-/ Adolf-Kolping-Straße / Geschwister-Haeusler-Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg (selbstständiger Gehweg; *Radfahrer und Rettungsfahrzeuge sowie Anlieger Anwesen Dachauer Str. 59a (Fl.Nr. 572) frei*) gewidmet.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die gegenständliche Wegeverbindung (siehe Anlage 1) ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Fürstenfeldbruck Nr. 86/1 „Dachauer-, Stadelberger-, Sinzinger-, Polzstraße“ als öffentliche gewidmete Verkehrsfläche (Fußweg) festgesetzt.

Die Wegeverbindung verläuft über das Areal des kbo-Isar-Amper-Klinikums auf der Flur-Nr. 575/8, Gemarkung Fürstenfeldbruck und verbindet in West-Ost-Richtung die Adolf-Kolping-Straße mit dem Geschwister-Haeusler-Weg und in Nord-Süd-Richtung die Adolf-Kolping-Straße mit der Stadelbergerstraße.

Die Arbeiten zur Wegeherstellung (inkl. Beleuchtung) sind abgeschlossen und wurden am 15.11.2019 mangelfrei abgenommen und mit Freigabe in Dienst gestellt.

Das als Verkehrsfläche dienende Grundstück bzw. die Teilfläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Fürstenfeldbruck. Der Grundstückseigentümer hat die Wegeverbindung hergestellt und der Widmung mit schriftlicher Erklärung vom 22.12.2015 bereits unwiderruflich zugestimmt.

Die Widmungsvoraussetzung des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG ist damit erfüllt.

Aufgrund der Stellungnahme des SG 34 (Straßenverkehrsbehörde) erfolgt die Freigabe der Nord-Süd-Verbindung nur für Fußgänger. Gründe hierfür sind der parkähnliche Charakter und die schmalere Ausführung des Weges in wassergebundener Decke.

Weitere Einwände wurden im Rahmen der Fachstellenanhörung nicht vorgebracht.

Die Wegeverbindung hat die Bedeutung eines beschränkt-öffentlichen Weges, da sie nur einem beschränkt-öffentlichen Verkehr dient, hier; selbstständiger Gehweg. Die Widmung richtet sich daher nach Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Mit der Widmung geht die Straßenbaulast, unabhängig von Eigentumsverhältnissen, auf die Stadt Fürstenfeldbruck über.

betroffene Flurstücke: Fl.Nr. 575/8 Teilfläche, Gem. Fürstenfeldbruck

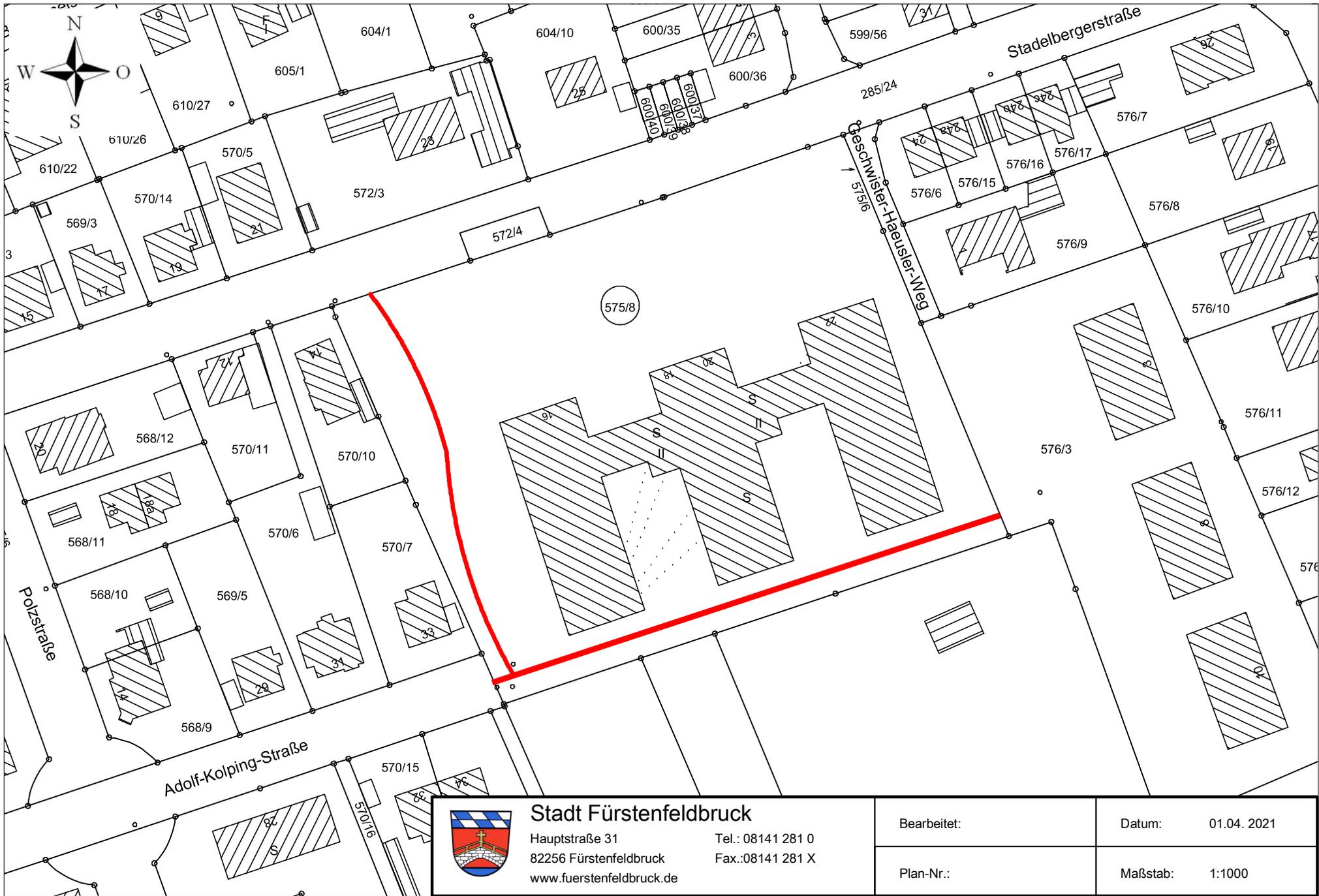
Anfangspunkt: Ost-Ende der Adolf-Kolping-Straße

Endpunkt: Einmündung Geschwister-Haeusler-Weg (West-Ost-Verbindung) bzw. Einmündung Stadelbergerstraße (Nord-Süd-Verbindung)

Widmungsbeschränkung:

Selbstständiger Gehweg; Radfahrer und Rettungsfahrzeuge sowie Anlieger Anwesen Dachauer Str. 59a (Fl.Nr. 572 frei;“)

Daher kommt die Verwaltung zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.



	Stadt Fürstentfeldbruck Hauptstraße 31 82256 Fürstentfeldbruck www.fuerstentfeldbruck.de		Bearbeitet:	Datum: 01.04. 2021
	Tel.: 08141 281 0 Fax.:08141 281 X		Plan-Nr.:	Maßstab: 1:1000

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2380/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 033; Gefahr durch Mikroplastik im Abwasser; Stand der Filterung im Klärwerk FFB			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 44	Erstelldatum	15.03.2021	
Verfasser	Doll, Walter	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Kenntnisnahme	05.05.2021	Ö

Anlagen:	Sachantrag Nr. 033
----------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt den Ausschuss, wie im Sachvortrag ausgeführt, bei neuer Sachlage zu informieren und eine Entscheidung herbeizuführen.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Allgemeines auszugsweise aus einem Fachbeitrag PLASTRAT der Universität der Bundeswehr München und der Goethe Universität Frankfurt.

Plastik in den Weltmeeren wurde schon seit längerem erforscht, im Rahmen des Verbundprojektes PLASTRAT sind Mikroplastikeinträge aus dem Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt untersucht worden. Dort wurde festgestellt, dass der Rückhalt von urbaner Mikroplastik durch eine konventionelle Abwasserbehandlung bei den Untersuchungen bei 99 % liegt. Dieser kann durch die Anwendung weiterführender Aufbereitungstechnologien noch erhöht werden. Festzuhalten ist auch, dass durch die thermische Klärschlammverwertung die Mikroplastikpartikel effektiv aus der Umwelt entfernt werden können.

Seit 1998 wird der anfallende Klärschlamm entweder zur Mitverbrennung in Kohlekraftwerken oder zur damaligen landwirtschaftlichen Verwertung abtransportiert. Dies war bis 2001 der Fall. Seit 01.01.2002 bis 2009 wurde in Kohlekraftwerken die thermische Verwertung angewandt.

Seit dieser Zeit wird der Klärschlamm in einer Monoverbrennungsanlage zur Sicherung der Phosphatrückstände verwertet. Der Vertrag läuft bis zum 30.09.2027. Parallel dazu wird für die Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck die Bildung eines Zweckverbandes geprüft. Die Willenserklärung dazu wurde vom Stadtrat beschlossen.

Nach Rücksprache mit Fachbüros und umliegenden Klärwerken ist festzuhalten, dass sich die am Markt befindlichen Systeme alle noch im Versuch befinden und von einer gesicherten Entfernung von Mikroplastik in großen Stil noch nicht ausgegangen werden kann. Der Trockenwetterzufluss liegt in Emmering bei rund 430 m³/h und steigt bei Niederschlägen auf bis zu 1.760 m³/h an.

Nach Rücksprache mit der Kläranlage in Eching am Ammersee läuft derzeit ein Versuch mit einem Hydrozyklon in einer kleinen Anlage, welches aus dem Ablauf des Nachklärbeckens Mikroplastik herausfiltert. Auch diese Anlage läuft noch im Versuchsaufbau.

Momentan laufen in der Kläranlage die Arbeiten für den 2. Bauabschnitt Schlammbehandlung an. Dies führt zu erheblichen Belastungen, da sämtliche Bau- und Umbauarbeiten während des Betriebes durchgeführt werden müssen. Für die Anlage liegt zur Einleitung in die Amper ein zeitlich befristeter Bescheid vor. Nach Abschluss soll dann die abgelaufene gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Amper beantragt werden. Voraussetzung ist der Abschluss der Gesamtmaßnahme.

Nach dem derzeitigen Stand wird seitens des Gesetzgebers die Ausrüstung der vierten Reinigungsstufe für große Anlagen > 250 000 EW forciert. Es ist mittelfristig damit zu rechnen, dass auch bei kleineren Größenklassen eine Nachrüstung seitens der Politik angedacht ist.

Zusammenfassend ist nach Meinung der Verwaltung es momentan nicht sinnvoll in die Technik einzusteigen, jedoch soll der Markt und die Ergebnisse mit den Versuchsanlagen weiter beobachtet werden.

Eing. p. Mail

SA-Nr. 033

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion der SPD im Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck

Mirko Pöttsch – Mitglied der Fraktion und Referent für Verkehr – Münchner Str. 15a – 82256 Fürstenfeldbruck – 08141763665

An den
Oberbürgermeister Erich Raff
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
01. DEZ. 2020						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

Antrag: „Gefahr durch Mikroplastik im Abwasser, Stand der Filterung im Klärwerk Fürstenfeldbruck“

Sehr geehrter Oberbürgermeister Erich Raff,

hiermit stelle ich in meiner Funktion als für Abwasser zuständiger Referent und namens meiner Fraktion folgenden Antrag:

1. Bericht über die Leistungen des Klärwerkes Fürstenfeldbruck!

Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat über die grundsätzlichen Leistungen des Fürstenfeldbrucker Klärwerkes. Besonderer Schwerpunkt soll dabei auf dem Stand des Abscheidegrades von Mikroplastik aus Abwasser liegen!

2. Klärung neuer Abscheidetechnologien für Einsatz im Klärwerk FFB!

Die Stadtverwaltung prüft unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeiter des Klärwerkes die aktuell auf dem Markt sich befindlichen neuen Technologien zum Abscheiden von Mikroplastik aus dem Abwasser dahingehend, ob deren Einsatz im Klärwerk Fürstenfeldbruck je nach dem jetzt aktuellen Ist-Stand sinnvoll und zu einer wirksamen Verbesserung eines effektiven Abscheidens von Mikroplastik führt. Fällt die Prüfung mit einem „ja, wäre sinnvoll“ aus, ist in einem weiteren Schritt dem Stadtrat ein Konzept- und Investitionsvorschlag inkl. Kostenbetrachtung zur Entscheidung vorzulegen.

Als Beispiel für neue Abscheideverfahren sei hier das Verfahren der Wasser 3.0 gGmbH genannt. Auf deren Homepage heißt es „Mit Wasser 3.0 PE-X® haben wir die erste Verfahrenslösung für die filterfreie Entfernung von Mikroplastik aus unterschiedlichen Wässern entwickelt. Wasser 3.0 PE-X® wurde bereits erfolgreich pilotiert auf kommunalen Kläranlagen, in industriellem Ab- und Prozesswasser und mit Meerwasser und ist ab sofort einsatzbereit.“

Begründung:

Durch Kosmetikprodukte, Reifenabrieb, Kleidung und auch durch weggeworfene und vom Wind und Sonne angegriffenen Kunststoffgegenstände gelangt Mikroplastik in die Umwelt und über das Abwasser in die Klärwerke. Wird die Mikroplastik hier nicht effektiv gefiltert, gelangt sie in die Flüsse und Meere und möglicherweise auch über den Klärschlamm auf die Felder. Damit sind gesundheitlich nicht nur Tiere bedroht, wie z.B. Fische, das Mikroplastik findet auch über die Nahrungskette zu uns Menschen. Es stellt eine lange unterschätzte Gefahr dar und wir sollten da, wo es uns möglich ist, handeln.

Auf der Internetseite „Klärwerk.info“ ist zum Thema zu lesen:

„Inerte organisch-chemische Stressoren (IOCS), zu denen auch Mikroplastik zählt, können derzeit nicht durch kommunale Kläranlagen zurückgehalten werden, sondern gelangen in den Wasserkreislauf. Nun wurde ein konzeptbasierter Forschungsansatz in eine ganzheitliche Lösung überführt.“

Inerte organisch-chemische Stressoren (IOCS) sind Verbindungen, die aufgrund langer Abbaueiten sehr lange im Ökosystem verbleiben und dieses schädigen. Vertreter dieser Gruppe von Stressoren sind auch kleinste Kunststoffpartikel, die unter dem Begriff Mikroplastik bekannt sind. Gelangen Mikroplastikpartikel in den Wasserkreislauf, kommen Kläranlagen an ihre Grenzen. Dies gilt auch für viele andere organisch-chemische Stoffe wie Pharmazeutika.“

und weiter

„Im Projekt Wasser 3.0 wird aktuell gemeinsam mit den Industriepartnern abcr GmbH und Zahnen Technik der Kläranlagentransfer umgesetzt, um sowohl Pharmazeutika als auch Mikroplastik in einem Verfahrensschritt nachhaltig aus dem Wasser zu entfernen.“

Aus diesen Gründen und da scheinbar eine funktionierende Technologie zur Verfügung steht, denke ich, es ist Zeit sich mit dem Thema zu beschäftigen!

Mit freundlichen Grüßen,

Mirko Pötzsch
Stadtrat und Referent für Verkehr

Fürstenfeldbruck, den 30.11.2020

Auf der Internetseite „Klärwerk.info“ ist zum Thema zu lesen:

„Inerte organisch-chemische Stressoren (IOCS), zu denen auch Mikroplastik zählt, können derzeit nicht durch kommunale Kläranlagen zurückgehalten werden, sondern gelangen in den Wasserkreislauf. Nun wurde ein konzeptbasierter Forschungsansatz in eine ganzheitliche Lösung überführt.“

Inerte organisch-chemische Stressoren (IOCS) sind Verbindungen, die aufgrund langer Abbaupzeiten sehr lange im Ökosystem verbleiben und dieses schädigen. Vertreter dieser Gruppe von Stressoren sind auch kleinste Kunststoffpartikel, die unter dem Begriff Mikroplastik bekannt sind. Gelangen Mikroplastikpartikel in den Wasserkreislauf, kommen Kläranlagen an ihre Grenzen. Dies gilt auch für viele andere organisch-chemische Stoffe wie Pharmazeutika.“

und weiter

„Im Projekt Wasser 3.0 wird aktuell gemeinsam mit den Industriepartnern abcr GmbH und Zahnen Technik der Kläranlagentransfer umgesetzt, um sowohl Pharmazeutika als auch Mikroplastik in einem Verfahrensschritt nachhaltig aus dem Wasser zu entfernen.“

Aus diesen Gründen und da scheinbar eine funktionierende Technologie zur Verfügung steht, denke ich, es ist Zeit sich mit dem Thema zu beschäftigen!

Mit freundlichen Grüßen,

Mirko Pöttsch
Stadtrat und Referent für Verkehr

Fürstenfeldbruck, den 30.11.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2376/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	B+R Offensive DB und BMU - Beschluss Sammelschließanlage am Bhf. FFB und Beschluss neuer Fahrradabstellanlagen am Bhf. Buchenau			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	11.03.2021	
Verfasser	Gessner, Claudia	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	05.05.2021	Ö

Anlagen:	1. 2020-07-23_UVA_Beschlussauszug_TOP B+R Offensive Bhf. FFB 2. 2021-03-02_B+R Bhf.FFB_Planung D+E+K1-Flächen D+E 3. 2021-03-02_B+R Bhf.FFB_Planung D+E+K1-Fläche K
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

- 1) Am Bahnhof Fürstentfeldbruck sollen auf der Fläche K1 zwei Sammelschließanlagen aus dem Rahmenvertrag der B+R Offensive realisiert und somit 48 abschließbare Doppelstockstellplätze geschaffen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kostenansatz für 2022 von derzeit 35.000€ auf 90.000€ zu erhöhen. Der Betrieb der SSA wird extern vergeben. Die jährlich anfallenden Kosten sind ebenfalls im Haushalt zu berücksichtigen.
- 2) Die Fahrradabstellsituation am Bahnhof Buchenau soll weiter ausgebaut und verbessert werden. Hierfür soll im Rahmen der B+R Offensive der Umbau der Flächen E1 und E2 weiter voran gebracht werden. Weiterhin ist der Umbau des Fahrradkellers und dessen Ausstattung mit einem Schließ- und Überwachungssystem zu planen, die Kosten und Fördermöglichkeiten zu ermitteln und dem Ausschuss zum Beschluss vorzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Mittel im Haushalt 2022 anzumelden und entsprechende Förderanträge zu stellen.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				hoch
Umweltauswirkungen				gering
Finanzielle Auswirkungen				Ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			HAR 2020 + 2021	160.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				267.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			Bhf. FFB;Bhf Buchenau unoch unbek.	€
Folgekosten	Jährlich		Bhf. FFB	6.000 €

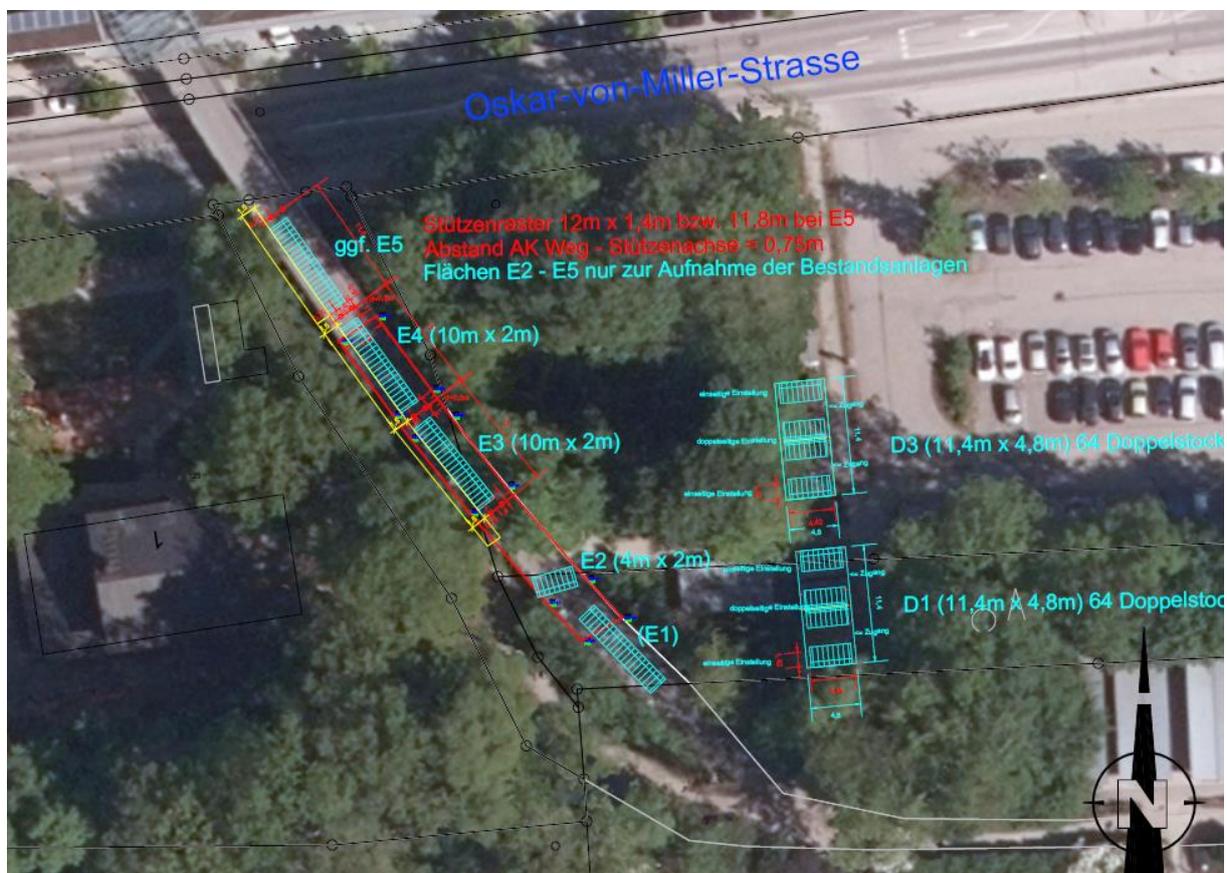
Sachvortrag:

Im Rahmen der B+R Offensive, einer gemeinsamen Aktion der Deutschen Bahn und des Bundesumweltministeriums, möchte die Stadt Fürstenfeldbruck die Stellplatzsituation für Radfahrer an den beiden Bahnhöfen weiter ausbauen und verbessern.

Bahnhof Fürstenfeldbruck:

Doppelstockanlagen

Für den Bahnhof Fürstenfeldbruck ist bereits im Juli 2020 beschlossen worden, dass auf der Fläche D (Fläche neben dem P+R entlang der Oskar-von-Miller-Straße) Doppelstockanlagen errichtet werden sollen. Die dort bereits vorhandenen und auch geförderten Reihenbügelanlagen sollen auf neu zu befestigende Flächen (E2-E5) unter der Fußgängerbrücke versetzt werden.



Nach weiteren Planungen und Einholen des Einverständnis Dritter (ROB bzgl. Förderung der Bestandsanlagen, Untere Naturschutzbehörde bzgl. schützenswertem Grün, DB BahnPark und Fa. Contipark bzgl. P+R) wurde nun beim Projektträger Jülich (Klimaschutzrichtlinie) ein Förderantrag für

- die Herstellung von $2 \times 64 = 128$ neuen Stellplätzen in Doppelstockanlagen auf den Flächen D1 und D3 inkl. Vorbereitung des Untergrundes,
- die Herstellung neuer Überdachungen für die Doppelstockanlagen,
- die Befestigung der Flächen für die Aufnahme der Bestandsanlagen unter der Fußgängerbrücke und
- das Versetzen der bestehenden Reihenbügelstellplätze

eingereicht. Ein weiterer Förderantrag bei der Regierung von Oberbayern wird nach der heutigen Beschlussfassung eingereicht.

Die Bestandsdächer auf den Flächen D1 und D3 können leider nicht weiter verwendet werden, da ein Hochsetzen nur unter erheblichen Mühen erfolgen kann und in Anbetracht des Alters (Baujahr 2002) und der anfallenden Kosten als nicht sinnvoll bewertet wurde. Somit wurden auch neue Dächer in die Förderanträge aufgenommen. Da die alten Dächer seitens der ROB gefördert wurden und die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist, müssen hier anteilig Fördergelder zurückgezahlt werden. Die Summe beläuft sich auf etwa 3.500€. Diese können lt. ROB mit der neuen Fördersumme gegengerechnet werden.

Die im Juli 2020 vorgestellte Kostenschätzung ist durch die geänderte Flächenwahl sowie die neuen Randbedingungen (neue Dächer, doch umfangreichere Tiefbauarbeiten) hinfällig.

Die in den Förderanträgen aufgeführten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Bruttokosten Flächen D1,D3 und E2- E5			
Tiefbau			107.561,72 €
Radabstellanlagen			24.999,52 €
Überdachung inkl. Beleuchtung			45.938,00 €
Summe			178.499,24 €

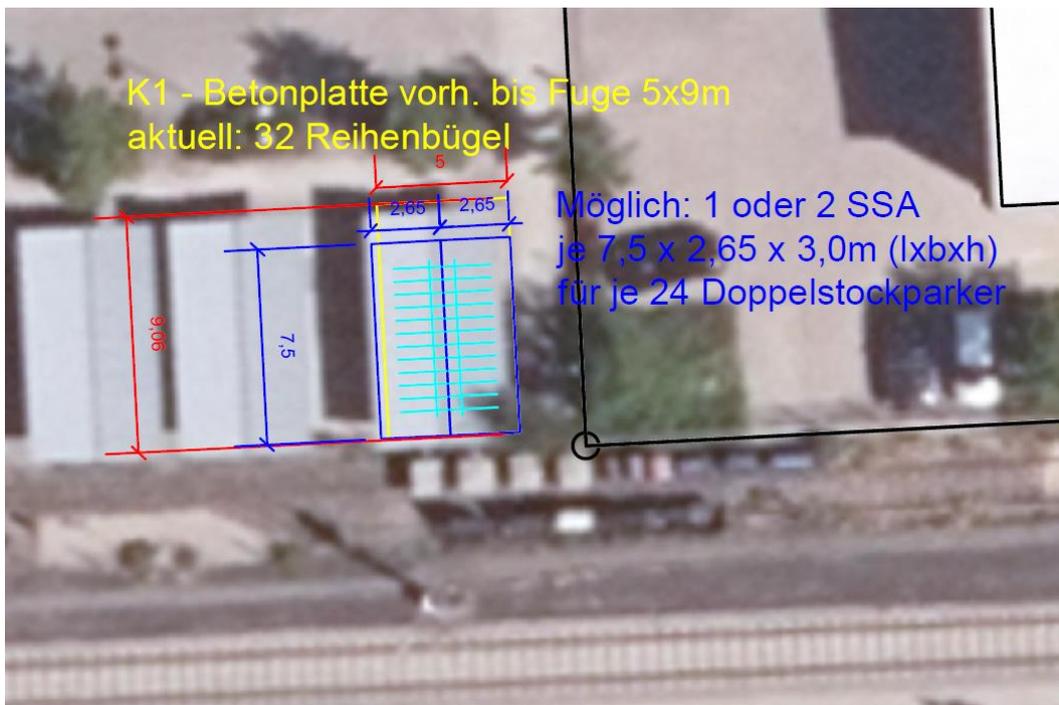
Es wurde beantragt, die Haushaltsreste aus 2020 i.H.v. 80.000€ ins Jahr 2021 zu übertragen, weiterhin wurden neu ebenfalls noch einmal 80.000€ beantragt und genehmigt, so dass insgesamt 160.000€ zur Verfügung stehen. Die Differenz könnte aus anderen Sachkonten des gleichen Budgets gedeckt werden.

Einsparpotenzial besteht jedoch bei den o.g. Kosten vor allem bei der Vorbereitung der Flächen D1 und D3. Sollten diese bereits für die jetzigen Anlagen frostfrei ausgeführt worden sein, muss hier nicht so tief ausgeschachtet werden und es reicht ggf. eine neue Bodenplatte zu betonieren.

Sammelschließanlage/n (SSA)

Weiterhin wurde die Verwaltung im Juli 2020 beauftragt, die Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb einer Sammelschließanlage im Bereich der Fläche K1 (direkt neben den Gleisen) zu prüfen. Für diese Sammelschließanlagen hat die Deutsche Bahn neben den Reihenbügelanlagen und den Doppelstockanlagen einen dritten Rahmenvertrag für Sammelschließanlagen abgeschlossen.

Die modular bestellbaren Sammelschließanlagen bieten Platz für 12 Fahrräder in Reihen- oder 24 Fahrräder in Doppelstockabstellung. Die Boxen sind 7,5 x 2,65 x 3,05m (lxbxh) groß und werden mittels zweier Schiebetüren verschlossen. Auf der Fläche des östlichsten Dachelements (mit 32 Reihenbügelstellplätzen) könnten somit 2 Sammelschließanlagen mit jeweils 24 Doppelstockstellplätzen untergebracht werden.



Für die Gestaltung der Außenwände kann zwischen Lochblechen oder Holzverkleidung gewählt werden, das Schließ- und Buchungssystem sowie eine Photovoltaikanlage können optional hinzu gebucht werden. Der Hersteller selber und die Verwaltung sprechen sich eher für die Lochblechverkleidung aus, da diese einen Anti-Graffiti-Schutz aufweist, witterungsbeständig und etwas preisgünstiger ist.

Kienzler Stadtmobiliar GmbH

Rahmenvertrags-Produkte - Sammelschliessanlage



Unter der Annahme, dass die vorhandene Betonbodenplatte als Untergrund für die Box ausreicht, ist von folgenden Kosten (brutto) pro Sammelschließanlage auszugehen:

	Einmalig	jährlich
- Box inkl. Beleuchtung	22.000€	
- Lochblechverkleidung	5.200€	
- Schließsystem + Steuerschrank	6.500€	
- Doppelstockanlagen	4.320€	

- Buchungssystem	2.000€	1.000€
- Support und Wartung		800€
- SIM-Karte		220€
- (PV-Anlage optional	8.700€)	
Summe (brutto, ohne PV)	40.020€ pro SSA	2.020€ pro SSA und Jahr

Bei Errichtung von 2 SSA und somit der Schaffung von 48 doppelt gesicherten Stellplätzen, belaufen sich die einmaligen Gesamtkosten auf ca. 80.000€ brutto. Hinzu kommen noch die Kosten für den Stromanschluss sowie den Anschluss der Entwässerung, i.H.v. schätzungsweise 6.000€ brutto sowie Kosten für das Versetzen der Altanlagen und die Baustelleneinrichtung i.H.v. ca. 3.000€ brutto.

Die Investitionskosten für die SSA sowie die laufenden Kosten müssten im bzw. ab dem HH 2022 neu beantragt werden. Aktuell wurden mit dem Haushalt 2021 für das Jahr 2022 lediglich 35.000€ angemeldet. Diese Summe ist auf ca. 90.000€ zu erhöhen.

Auch auf der Fläche K1 müsste für die Verlegung der bestehenden Reihenbügelanlagen das Einverständnis der Regierung von Oberbayern eingeholt werden. Beispielsweise könnten die Anlagen in der gleichen Reihe nach Westen verschoben werden, obwohl mit steigender Entfernung zum Bahnsteig die Akzeptanz der Abstellanlagen sinkt. Ggf. kann gemeinsam mit der ROB abgestimmt werden, ob eine Verlegung der Anlagen an einen anderen Verkehrsknotenpunkt möglich wäre.

Im o.g. Förderantrag im Rahmen der Kommunalrichtlinie sind die Sammelschließanlagen bereits aufgeführt. Hier ist jedoch nach Rücksprache mit dem Fördergeber während der Antragsprüfung eine Anpassung des Antrags möglich, sollte gegen die SSA entschieden werden.

Fahrradparkhaus

Weiterhin wurde die Verwaltung im Juli 2020 beauftragt, konkrete Überlegungen für ein zukünftiges Fahrradparkhaus vorzulegen.

Dieses Thema wurde im Verkehrsentwicklungsplan berücksichtigt und aufgegriffen und wird als langfristige Maßnahme ggf. in Verbindung mit einer möglichen baulichen Entwicklung der Fläche des P+R Platzes längs der Oskar-von-Miller-Straße geprüft und geplant. Bei der Verwaltung bereits eingegangene Vorschläge werden in diesem Prozess berücksichtigt.

Bahnhof Buchenau:

Im Juni 2020 wurde der Bahnhof Buchenau von Vertretern der B+R Offensive und der DB besichtigt. Folgende Flächen wurden für die mögliche Errichtung/Erweiterung von Radabstellanlagen identifiziert:



Folgende Inhalte/Ideen zu den einzelnen Flächen bestehen:

- A1: Umwidmung von 4 Kfz-St-Pl => ca. 30 Doppelstockparker (aber mögliche Konflikte mit VEP Maßnahme zur Verlagerung des Busbahnhofes)
- B1: derzeit vermietete Kfz-Stellplätze => 12 Reihenbügel (wird eher als kritisch bzgl. der Grundstücksverhandlung angesehen)
- C1: schon überdachte Reihenbügel vorhanden, Änderung in Doppelstockanlagen => ca. 30 Doppelstockparker
- D1: Reihenbügel vorh.=> ca. 36 Doppelstockparker (Rückwand als Absturzsicherung notwendig)
- D2: Reihenbügel vorh => ca. 24 Doppelstockparker (Rückwand als Absturzsicherung notwendig)
- E1: 2x8 Reihenbügel auf Wiese vorhanden => 32 Doppelstock mit Dach (o. 24 in SSA)
- E2: 2x8 Reihenbügel auf Wiese => 32 Doppelstock (o. 24 in SSA)
- F1: Reihenbügel vorhanden => 36 Doppelstockparker (Rückwand als Absturzsicherung notwendig)

Um auch für den Bahnhof Buchenau eine möglichst zeitnahe Realisierung der Verbesserungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Aufwandes und der Kosten sowie der Laufzeit der B+R Offensive zu erreichen, empfiehlt die Verwaltung das weitere Verfolgen folgender Maßnahmen:

Die städtischen Flächen E1 und E2 werden befestigt (ca. 16m x 2,50m = 40m²). Auf den neuen Flächen werden ca. 64 überdachte Doppelstockstellplätze errichtet.



Da für die vorhandenen Reihenbügel nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, dass diese ähnlich wie am Bhf. FFB, gefördert wurden, können diese wohl demontiert und für andere Stellen im Stadtgebiet oder z.B. den Ersatz von noch existierenden sog. „Vorderradklemmen“ genutzt werden.

Die Kosten für die Maßnahmen auf den Flächen E1 und E2 belaufen sich auf schätzungsweise:

Bruttokosten Flächen D1,D3 und E2-E5			
Tiefbau			20.988,03 €
Radabstellanlagen			11.500,16 €
Überdachung inkl. Beleuchtung			15.470,00 €
Summe			47.958,19 €

Von der Errichtung einer Sammelschließanlage aus dem Rahmenvertrag der B+R Offensive wird hier abgesehen, da mit dem Fahrradkeller ein geeigneter Raum vorhanden ist, welcher modernisiert und im besten Falle mit einer Zugangssicherung ausgestattet werden sollte. Dies entspricht auch einer der Maßnahmen aus dem VEP. Die Umrüstung des Fahrradkellers kann jedoch nicht im Rahmen der B+R Offensive erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es auch für dieses Projekt Fördermittel gibt.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

**Auszug
aus der Niederschrift über die
2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 23.07.2020**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Thomas Brückner; Frau Karin Geißler; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Martin Kellerer; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pöttsch; Frau Dr. Alexa Zierl;

Vertreter/in:

Herr Lukas Braumiller; Herr Markus Britzelmair; Herr Peter Glockzin; Herr Dr. Andreas Rothenberger;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 5	B+R Offensive der DB mit Förderung des BMU - Antrag für Bahnhof FFB_Beschluss geänderter und neuer Fahrradabstellanlagen
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2098/2020 vom 21.02.2020 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Frau Gessner von der Verwaltung stellt den Sachvortrag vor.

Herr Stadtrat Pöttsch bevorzugt die Abstellfläche C 1, da man über den Stockmeierweg und über die Brücke am sichersten zu diesem Fahrradabstellplatz kommt. Er spricht sich in jedem Fall gegen eine Verschrottung der bestehenden Abstellanlagen aus.

Herr Stadtrat Brückner ist nicht einverstanden mit der Abstellfläche unter der Brücke. Man sollte diese Fläche erhalten und keinen Eingriff in Grünflächen vornehmen.

Es gibt drei Ebenen:

Unten auf dem Parkplatz D ist die Fläche so in Ordnung.

Die Anlage C ist für **Herrn Brückner** am wichtigsten, da diese sehr nah am Bahnhof liegt.

Außerdem gibt es noch die Anlage K. Dort fahren ziemlich wenige Fahrradfahrer hin.

Er plädiert dafür, dass bei der Anlage C ein Parkhaus gebaut wird. Auf diesen zwei Ebenen könnte man bis zu 576 Fahrräder in Reihenbügelanlagen unterbringen. **Herr Brückner** möchte auf keinen Fall die Doppelstockanlage, da er befürchtet, dass diese v.a. von älteren Personen und Frauen nicht angenommen wird.

Für ihn wäre die Fläche C 1 nur im Zusammenhang mit dem Fahrradparkhaus vorstellbar und bei der Fläche K eine Sammelschließanlage anzustreben.

Frau Stadträtin Dr. Zierl rät ebenfalls von der Doppelstockanlage ab. Man sollte die Fläche K 1 aufwerten.

Frau Stadträtin Geißler ist nicht dafür, dass man die Fläche C umbaut. Diese Abstellfläche ist der sicherste Platz. Eine Sammelschließanlage auf der Fläche K wäre gut, müsste aber auf jeden Fall zwei Zuwege haben (auch direkt vom Bahnsteig). Wenn man was verbessern will, dann an der Anlage D (unmittelbar auf dem Bereich an der Treppe). Dort könnte man evtl. eine Doppelstockanlage bauen. Die Fläche C 1 sollte man so belassen.

Frau Stadträtin Geißler stellt den Änderungsantrag, dass die Fläche C 1 so bleiben soll wie sie ist.

Herr Stadtrat Brückner stellt den Ergänzungsantrag: „Die Stadtverwaltung wird beauftragt konkrete Überlegungen über ein zukünftiges zentrales Fahrradparkhaus auf Fläche C vorzulegen.“ Im Zusammenhang mit der Fläche D bat er darum, nicht auf die ggf. langfristig geplante Bebauung des Park&Ride Platzes zu warten.

Herr OB Raff wünscht sich, dass man C so lässt und versucht bei der Stelle K eine Förderung zu bekommen. Falls man keine Förderung von der Bahn bekommt, dann sollte man selber bei der Fläche K eine verbesserte Abstellmöglichkeit für Fahrradfahrer schaffen. Er bat um Berücksichtigung der Planung zum Bahnsteig 1.

Frau Stadträtin Geißler bittet darum, dass auf der Fläche D, wenn man runter kommt auf der linken Seite, Doppelstockanlagen vorgesehen werden.

Außerdem sollte man anfragen, ob zusätzlich abschließbare Einzelboxen aufgestellt werden könnten.

Frau Gessner wies darauf hin, dass die Fläche D wohl an die DB Bahn Park vermietet ist und hierdurch höherer Aufwand anfällt. **Herr Reize** vermutet, dass die Teilflächen westlich der Treppe nicht dazu gehören. (nachträgliche Anmerkung der Verwaltung: die gesamte Fläche D ist vermietet)

Herr Stadtrat Kellerer erkundigte sich bezüglich der Auslastung der Abstellanlage und wies auf den stellenweise schlechten Zustand der vorhandenen Dächer hin. Weiterhin findet er es nicht gut, dass seitens der B+R Offensive nur 5 Jahre mietfreie Flächen zur Verfügung gestellt werden. Es ist ihm zu unsicher, wie es danach weitergeht.

Herr Stadtrat Best spricht sich eher dafür aus, nicht noch mehr neue Stellplätze zu schaffen, da er immer problemlos einen freien Platz findet. Ansonsten befürwortet er die Verbesserungen auf der Fläche K1.

Auf die Nachfragen, warum die Fläche A nicht weiter betrachtet wird, erklärte die Verwaltung, dass es sich hierbei um private Flächen handelt und die Aussicht auf Zustimmung zur Nutzung für Fahrradabstellanlagen oder sogar den Erwerb der Flächen als sehr gering eingeschätzt wird.

Beschlussvorschlag:

- 1) Zur Verbesserung der Fahrradabstellsituation und der Erhöhung der Anzahl an Abstellplätzen am Bahnhof Fürstenfeldbruck sollen im Rahmen der B+R Offensive des Bundesumweltministeriums und der Deutschen Bahn Doppelstockanlagen auf der Fläche C1 (Grundstück der Stadt FFB 1147/4, Fahrradabstellanlagen unterhalb des Fußgängerüberwegs auf der „mittleren Ebene“) errichtet werden. Hierzu ist bei der B+R Offensive ein Förderantrag einzureichen. Parallel sollen für dieses Vorhaben Fördermittel bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden (BayGFVG). Die bereits auf der Fläche C1 existierenden, von der Regierung von Oberbayern und der Landeshauptstadt München geförderten Reihenbügelanlagen sind in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern auf geeignete alternative Standorte (ggf. Flächen E1-E4 und evtl. westseitig der Fläche K1) zu verlegen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Sammelschließanlage im Bereich der Fläche K1 (Eigentümer DB Netz) im Rahmen der B+R-Offensive zu prüfen, die Möglichkeiten für den Betrieb einer solchen Anlage zu ermitteln, entsprechen Mittel für den Haushalt 2021 zu beantragen und die entsprechenden Ergebnisse zum Beschluss vorzulegen.

Geänderter Beschluss:

- 1) Zur Verbesserung der Fahrradabstellsituation und der Erhöhung der Anzahl an Abstellplätzen am Bahnhof Fürstenfeldbruck sollen im Rahmen der B+R Offensive des Bundesumweltministeriums und der Deutschen Bahn Doppelstockanlagen auf der Fläche D errichtet werden. Hierzu ist bei der B+R Offensive ein Förderantrag einzureichen. Parallel sollen für dieses Vorhaben Fördermittel bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden (BayGFVG). Die bereits auf der Fläche D existierenden, von der Regierung von Oberbayern und der Landeshauptstadt München geförderten Reihenbügelanlagen sind in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern auf geeignete alternative Standorte (ggf. Flächen E1-E4 und evtl. westseitig der Fläche K1) zu verlegen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Sammelschließanlage im Bereich der Fläche K1 (Eigentümer DB Netz) im Rahmen der B+R-Offensive zu prüfen, die Möglichkeiten für den Betrieb einer solchen Anlage zu ermitteln, entsprechen Mittel für den Haushalt 2021 zu beantragen und die entsprechenden Ergebnisse zum Beschluss vorzulegen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, konkrete Überlegungen für ein zukünftiges zentrales Fahrradparkhaus (Vorschlag Fläche C 1) vorzulegen.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 1

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 06.08.2020

Christine Hess
Schriftführerin

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

4d

Oskar-von-Miller-Strasse

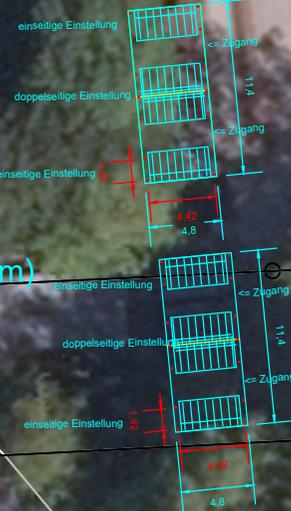
ggf. E5
Stützenraster 12m x 1,4m bzw. 11,8m bei E5
Abstand AK Weg - Stützenachse = 0,75m
Flächen E2 - E5 nur zur Aufnahme der Bestandsanlagen

E4 (10m x 2m)

E3 (10m x 2m)

E2 (4m x 2m)

(E1)



D3 (11,4m x 4,8m) 64 Doppelstock

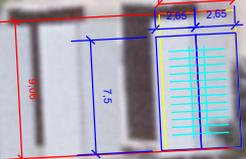
D1 (11,4m x 4,8m) 64 Doppelstock



M 1:500



K1 - Betonplatte vorh. bis Fuge 5x0m
aktuell: 32 Reihenbügel



Möglich: 1 oder 2 SSA
je 7,5 x 2,65 x 3,0m (lxbxh)
für je 24 Doppelstockparker



M 1:500

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2410/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Kriterien und Maßnahmen zur Baumpflege, Baumfällungen und Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	nicht öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	13.04.2021	
Verfasser	Zifreund, Kathrin	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Kenntnisnahme	05.05.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt-, Verkehr- und Tiefbau nimmt die in dem Sachvortrag dargelegte Stellungnahme zur Kenntnis.

Referent/in	Halbauer / Grüne		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	keine			€

Sachvortrag:

Es folgt eine allgemeine Stellungnahme der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei zum Thema der Kriterien und Maßnahmen zur Baumpflege, Baumfällungen und Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet.

Generell ist selbstverständlich das Bestreben seitens der Stadtgärtnerei und der Landschaftsplanung Bäume im Stadtgebiet möglichst lange, möglichst vital, zu erhalten, denn von jedem „alten“ und eingewachsenen Baum profitiert die Natur und somit auch der Mensch am meisten. Um unsere städtischen Bäume bis ins hohe Alter gesund zu halten und geschwächte Bäume durch geeignete Maßnahmen zu vitalisieren, werden alle sich auf städtischen Flurstücken befindlichen Bäume durch das geschulte Personal der Stadtgärtnerei regelmäßig, alle 9-12 Monate, auf ihre Vitalität kontrolliert.

Bei bereits auffälligen, besonders alten oder gefährdeten Bäumen wird das Kontrollintervall dementsprechend auf alle 2-6 Monate verkürzt.

Die städtischen Gehölze werden nach der VTA-Methode (Visual Tree Assessment) in Augenschein genommen und gemäß FLL (2004, 2006) auf Defektsymptome hin untersucht.

Neben allgemeinen Baumdaten wie Stammumfang (StU), Kronendurchmesser und Vitalität, werden auch visuell erkennbare Verdachtsmomente (Schäden, Pilzfruchtkörper, etc.) erfasst, welche auf eine beeinträchtigte Verkehrssicherheit der Bäume hindeuten könnten.

In einer abschließenden Bewertung, in die oben genannte und weitere Faktoren wie Kronenaufbau, Baumscheibe, Pflegezustand, zukünftige Probleme und Wohlfahrtswirkung mit einfließen, wird die Erhaltungswürdigkeit für jeden einzelnen Baum bonitiert.

Faktoren, die bei der Baumkontrolle berücksichtigt werden, sind u.a.: Stammumfang, Kronendurchmesser. Diese stellen ebenso wie die Baumhöhe und der Kronendurchmesser einen Faktor zur Altersabschätzung dar. Im Einzelfall kann über die Ermittlung des h/d-Wertes (Baumhöhe zu Stammdurchmesser) bereits ein gewisses Bruchrisiko abgewägt werden.

Im urbanen Bereich erreichen Bäume aber sehr selten kritische h/d-Werte. Der Kronendurchmesser gibt neben der Einschätzung der auf den Baum wirkenden Windlast auch ungefähr 5 Anhaltspunkte zur Ausdehnung der Starkwurzeln des Baumes und ist insbesondere bei anstehenden Bodenarbeiten ein hilfreicher Richtwert.

Eine weitere Prüfmethode ist die Akustikprüfung. Die Akustikprüfung erfolgt mittels Schonhammer. Durch das vorsichtige Abklopfen des Stammes und der Wurzelanläufe können Hohlräume und versteckte Defekte geortet werden.

Anschließend werden die Bäume anhand der Vitalitätsstufen bewertet.

Die Vitalität des Einzelbaumes ist für uns ein wichtiges Entscheidungskriterium für zukünftige Pflegemaßnahmen. Die Vitalität äußert sich insbesondere in dem Gesundheitszustand, der Leistungsfähigkeit (Wachstum, Entwicklung, Fortpflanzung), der Anpassungsfähigkeit an die Umwelt, der Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Schädlinge und der Regenerationsfähigkeit.“

Um eine im Alltag anwendbare Einteilung von Bäumen in Vitalitätsstufen zu erstellen, geht man von einem Wachstumsphasen-Modell mit vier Phasen aus, von der jede zu sehr unterschiedlichen Kronenstrukturen führt.

Diese können somit als Grundlage der zu entwickelnden Vitalitätsstufen-Schlüssel dienen:

- Explorationsphase (Vitalitätsstufe 0)
- Degenerationsphase (Vitalitätsstufe 1)
- Stagnationsphase (Vitalitätsstufe 2)
- Resignationsphase (Vitalitätsstufe 3)

Die Explorationsphase stellt den Normalfall bei vitalen Bäumen bis ins hohe Alter dar. Der Terminaltrieb und auch alle anderen Triebe im Wipfelbereich bilden Langtriebe und schaffen so eine relativ gleichmäßige Verzweigung. Nur so kann der Baum neuen Lichtraum erobern und sich zur Seite gegen Konkurrenz verteidigen.

In der Degenerationsphase bildet nur noch die Terminalknospe (verkürzte) Langtriebe, die Seitenknospen sind zur Kurztrieb Bildung übergegangen. Es entsteht eine deutlich ärmere Verzweigung, längliche, spießartige Strukturen in der Kronenspitze sind die Folge.

Die Stagnationsphase zeigt keinerlei Verzweigung mehr, da selbst die Terminalknospe nur noch sich nicht verzweigende Kurztriebe bildet. Der Längenzuwachs der Äste und der Höhenzuwachs des Baumes stagnieren aufgrund der geringen Länge der Kurztriebe. Im Wipfelbereich entstehen pinselartige Strukturen und im Kroneninneren bereits größere Lücken.

In der Resignationsphase schließlich kommt es zum Absterben von Zweigen bis hin zum ganzen Wipfel, die Krone zerfällt bruchstückhaft in Teilkronen. Durch die ausschließliche Kurztrieb Bildung entstehen die charakteristischen „Krallen“ (die Triebe wachsen nach dem Licht).

Wenn Bäume aufgrund der oben genannten Kriterien als nicht erhaltenswert eingestuft werden, werden diese selbstverständlich, sofern nötig*, durch adäquate Jungbäume ersetzt. Zur Standortverbesserung wird bei jeder Neupflanzung ein auf den Baum abgestimmtes Pflanzsubstrat mit zugegeben. Jungbäume werden mit einem Stammschutz vor Sonnenbrand geschützt und mit einem Erziehungsschnitt gestärkt. Des Weiteren werden Neupflanzungen fast ausnahmslos nur noch im kühlen, feuchteren vierten Quartal durchgeführt um dem Baum so das Anwachsen zu erleichtern. Von Frühjahrspflanzungen wird durch die immer heißeren und trockener werdenden Sommer abgesehen. Um im Stadtgebiet widerstandsfähigere und klimatologisch anpassungsfähigere Bäume zu etablieren, werden Neupflanzungen gemäß der 2019 beschlossenen Stadtbaumliste gewählt.

*bei Bäumen welche in einem Waldbestand standen, ist meist durch Selbstaussamung und Anflug von Ahorn, Hasel, etc. eine Neupflanzung seitens der Stadt nicht notwendig.

Die Vitalität der Bäume wird durch Stresssituationen (v.a. Bodenverdichtung und Klimaveränderungen), Sturmereignisse und damit verbundenem Astbruch sowie offenen Wunden, Anfahrtschäden, Pilzbefall, altersbedingten Sterbeprozessen oder wie aktuell immer häufiger durch Krankheiten, z.B. dem Eschentriebsterben, stark beeinträchtigt. Die Zunahme von Vitalitätsverluste durch Krankheitsbilder lässt sich immer häufiger auf klimatische Veränderungen zurückführen. Faktoren wie Staunässe, Tro-

ckenheit, starke Temperaturschwankungen / -steigungen, alle bedingt durch den Klimawandel, tragen erheblich zur Schwächung der Vitalität einiger Baumarten bei.

Dennoch wird durch geeignete Pflegemaßnahmen, regelmäßige Totholzentnahme und Rückschnitte versucht die Lebensdauer zu verlängern.

Die Pflege der städtischen Bäume wird gezielt auf deren Bedürfnisse angepasst.

So werden zum Beispiel die großen Weiden im Bereich der Amperbrücke oder des Parks am Marthabräuweiher regelmäßig halbjährlich fachmännisch gekürzt, um ein Abbrechen der Äste und anschließendes Eindringen von Pilzen zu verhindern.

Der für den Klostervorplatz charakteristische alte Ahorn wird in kurzen, zwei monatigen, Intervallen kontrolliert und gepflegt. Grund hierfür ist das hohe Alter des Baumes und die damit verbundene Rückbildung. Dies äußert sich durch Bildung von Totholz und Abwurf von überflüssigem Holz. Da dieser Baum räumlich eine hohe Bedeutung für das Stadtbild und das Klosterareal hat, werden ebenfalls regelmäßig Gutachten angefordert, um einen möglichst langen Erhalt gewährleisten zu können.

Die städtischen Kastanienbäume wie bspw. auf dem Niederbronnerplatz werden regelmäßig auf Krankheiten wie die Kastanienminiermotte und das bakterielle Rosskastaniensterben kontrolliert und dementsprechend gepflegt.

Kann die Standsicherheit jedoch nicht mehr gewährleistet werden, wie es beispielsweise derzeit flächendeckend beim Eschentriebsterben der Fall ist, müssen die Bäume aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht in ihrem Habitus stark reduziert oder komplett gerodet werden. Wie aktuell geschehen am alten gefangenen Friedhof, am Hendrik-Moor-Weg, am Geisinger Steig oder in der Weidenstraße. Die Krankheit lässt sich vor allem für Laien oft augenscheinlich kaum erkennen, zeigt aber bei einer Fällung ihr ganzes Ausmaß. So sind die Wurzelteller der gefällten Bäume kaum mehr größer als der eigentliche Stammdurchmesser. Eschen stellen also unbemerkt oft eine enorme Gefahrenquelle dar und benötigen daher eine mehr als strenge und regelmäßige Kontrolle. Letztendlich breitet sich diese Krankheit aber derart schnell und flächendeckend aus, dass ein langfristiger Erhalt von Eschen im Stadtgebiet nicht möglich sein wird.

Um alle städtischen Bäume künftig aber noch besser kontrollieren zu können, wird aktuell im Sachgebiet 41 an einem Baumkataster gearbeitet. Hier werden alle Bäume mit Kronendurchmesser kartiert und hinterlegt, um Veränderungen auch hier frühzeitig erkennen zu können. Ebenfalls wird der komplette Baumbestand aktuell durch eine externe Firma für Baumkontrolle überprüft und kartiert. Dies dient dazu, dass bei kritischen Vitalitätszuständen einzelner Bäume auch immer ein externes Gutachten zur Entscheidungsfindung herangezogen werden kann. Der städtische Baumbestand beläuft sich aktuell auf ca. 7000 Bäume (inklusive der Friedhofsbeplantungen, Parkanlagen, eigene städtische Waldflächen) und soll auf keinen Fall verringert werden.

Werden also im Stadtgebiet Bäume stark zurückgeschnitten oder gerodet, geschieht dies immer als notwendige Maßnahme, verursacht von Krankheiten bzw. nicht mehr vorhandener Standsicherheit.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2407/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 029/2020-2026 SPD Antrag auf Durchführung einer Stadtklimaanalyse; Entscheidung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	09.04.2021	
Verfasser	Müller, Thomas	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	05.05.2021	Ö

Anlagen:	1. SA-Nr. 029, StR Heimerl, Antrag auf Durchführung einer Stadtklimaanalyse
----------	-----------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck nimmt Kontakt mit den Gemeinden Emmering, Olching und Maisach auf um eine gemeinsame Klimaanalyse für die Gemeindegebiete durchzuführen.
2. Wenn die anderen Gemeinden nicht bereit sind sich zu beteiligen, führt die Stadt eine solche Analyse nur für das Stadtgebiet durch.
3. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die bisherige Funktion des Fliegerhorstes gelegt werden.
4. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.

Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				hoch
Umweltauswirkungen				hoch
Finanzielle Auswirkungen				Ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	32.500 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	ca. 25.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 17.11.2020 ist der Sachantrag Nr. 029/2020-2026 von Herrn Heimerl (SPD) bei der Stadt eingegangen. (siehe Anlage 1) Gegenstand ist der Antrag auf Durchführung einer Stadtklimaanalyse. Im Wortlaut heißt es im Antrag:

„Der Stadtrat möge beschließen,

- 1. Die Stadt Fürstenfeldbruck nimmt Kontakt mit den Gemeinden Emmering, Olching und Maisach auf um eine gemeinsame Klimaanalyse für die Gemeindegebiete durchzuführen.*
- 2. Wenn die anderen Gemeinden nicht bereit sind sich zu beteiligen, führt die Stadt eine solche Analyse nur für das Stadtgebiet durch.*
- 3. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die bisherige Funktion des Fliegerhorsts gelegt werden.“*

Begründet wird der Antrag mit mikroklimatischen und stadtklimatischen Auswirkungen durch Bauvorhaben. Diese haben im Zusammenwirken mit der Temperaturerhöhung durch den Klimawandel eine zunehmend größere Relevanz.

Angesprochen wird konkret die Gefahr, vorhandene Frischluft bzw. Kaltluftschneisen durch Nachverdichtungsmaßnahmen zu beeinträchtigen. Besondere Relevanz habe eine solche Analyse vorab insbesondere für großräumige bauliche Entwicklungen, wie die des Fliegerhorstes.

Aus Gründen der gemeinsamen Siedlungsstruktur und insbesondere des Fliegerhorstes wird eine interkommunale Zusammenarbeit mit den aufgeführten Nachbarkommunen bevorzugt.

Sachstand:

Im Rahmen des neuen Leitziels der Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich Klima, Bilanzzielle Klimaneutralität 2035, sind aus Sicht der Verwaltung neben dem Aspekt des Klimaschutzes integriert auch Aspekte der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Aspekt der Klimaanpassung ist insbesondere auch die Vermeidung von Hitzeinseln, die durch die Klimaerwärmung vor Ort zu spürbaren Herausforderungen führen können. Daneben müssen auch zu erwartende vermehrt auftretende Starkregenereignisse berücksichtigt werden.

Zur Berücksichtigung dieser Aspekte bei der räumlichen Gesamtentwicklung wird eine Analyse als verlässliche Datengrundlage benötigt. Eine Stadtklimaanalyse liefert als Ergebnis eine solche geeignete Datengrundlage. Sie identifiziert entsprechend relevante räumliche Strukturen und Orte und zeigt Handlungsoptionen auf.

Unabhängig hiervon bereitet die Verwaltung aktuell die Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) vor. Ziel hierbei ist im Wesentlichen die mittel- bis langfristige räumliche Gesamtentwicklung zu steuern. Eine Stadtklimaanalyse stellt auch für die Erstellung eines ISEK eine wichtige Datengrundlage dar. Dadurch kann sichergestellt werden, dass bei zukünftigen Planungen der Aspekt der unvermeidbaren Klimafolgen vorab berücksichtigt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung begrüßt aus den dargestellten Gründen die im Sachantrag geforderte Erstellung einer Stadtklimaanalyse. Eine solche Analyse ist eine belastbare Datengrundlage für die weitere strategische städtische Gesamtentwicklung. Sie steht zugleich im nächsten Schritt auch als Daten- und Abwägungsgrundlage für konkrete städtebauliche Fragestellungen zur Verfügung.

Die Mittel für die Beauftragung einer solchen Studie für das Stadtgebiet Fürstenfeldbruck sind im Rahmen der Haushaltsmittel für das Jahr 2021 bereits angemeldet und genehmigt. Die Mittel sind deklariert als Ausgaben, für die Erstellung eines Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepts. Da eine Stadtklimaanalyse als Datengrundlage und damit Teil eines solchen integrierten Konzepts gesehen werden kann, stehen die Mittel aus Sicht der Verwaltung auch hierfür zur Verfügung.

Zugleich bemüht sich die Verwaltung, unabhängig im Sinne des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln, um Fördermittel. Die Verwaltung empfiehlt jedoch, ggf. auch ohne Förderung eine solche Analyse zu beauftragen und im Zweifel die Kosten selbst zu tragen, da der abzuleitende Nutzen entsprechend groß ist. Die Kosten belaufen sich einer ersten groben Kostenschätzung nach auf einen unteren fünfstelligen Betrag.

Da die Verwaltung die Auffassung vertritt, dass eine Stadtklimaanalyse wichtige Grundlage für die zeitnah forcierten Aufstellungen eines ISEK und eines integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes sind, sollte mit der Ausschreibung und anschließenden Beauftragung der Stadtklimaanalyse zeitnah begonnen werden.

Eine Einbindung der Nachbarkommunen erscheint argumentativ sinnvoll, sollte aber nicht zu Lasten einer Verzögerung der Ausschreibung und Vergabe führen. Es wird empfohlen eine mögliche gemeinsame Ausschreibung und Beauftragung zusammen mit den Nachbarkommunen daher zu prüfen, evtl. absehbare größere zeitliche Verzögerungen, zu denen eine solche Abstimmung führen könnte, sollten jedoch vermieden werden. Im Zweifel wird daher empfohlen, die Stadtklimaanalyse, wie im Beschlussvorschlag unter zweitens genannt, auf das Stadtgebiet zu beschränken.

Von Seiten der Verwaltung wird der im Sachantrag formulierte Beschlussvorschlag befürwortet.

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Herrn Stadtrat
Philipp Heimerl
Schulweg 4
82256 Fürstenfeldbruck

Allgemeine Verwaltung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 24.11.2020

Ihr Zeichen/
Ihr Schreiben vom:

17.11.2020

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

1-0241

Sachbearbeiter/
Ansprechpartner:

Sabine Huber

Telefon:

08141 281-1000

Fax:

08141 282-1000

Antrags Nr.: SA Nr.029/2020-2026;

Gegenstand des Antrages: Antrag auf Durchführung einer Stadtklimaanalyse

Antragsteller: Heimerl, Philipp

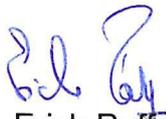
Sehr geehrter Herr Heimerl,

oben genannter Sachantrag vom 17.11.2020 ist bei uns eingegangen.

Die Verwaltung wird das Nötige veranlassen, dass Ihr Antrag innerhalb der 4-Monats-Frist im zuständigen Gremium behandelt wird.

Einen Abdruck Ihres Antrages erhalten die beteiligten Referenten, die Fraktionen/Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat sowie die weiteren Bürgermeister.

Freundliche Grüße



Erich Raff
Oberbürgermeister

SA-Nr. 029



SPD-Stadtratsfraktion Fürstenfeldbruck

Philipp Heimerl, Schulweg 4, 82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck
z.Hd. Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

BEARBEITUNGSVERMERK:						Philipp Heimerl
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Fraktionsvorsitzender Referent für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
17. NOV. 2020						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor.Ausl. vorl.	E17. November 2020 sotort		
Termin bis/am:						

Betreff: Antrag auf Durchführung einer Stadtklimaanalyse

Schulweg 4
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 0176/63769453
E-Mail
heimerl.philipp@gmail.com

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der SPD-Stadtratsfraktion stelle ich folgenden Antrag

Der Stadtrat möge beschließen,

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck nimmt Kontakt mit den Gemeinden Emmering, Olching und Maisach auf um eine gemeinsame Klimaanalyse für die Gemeindegebiete durchzuführen.
2. Wenn die anderen Gemeinden nicht bereit sind sich zu beteiligen, führt die Stadt eine solche Analyse nur für das Stadtgebiet durch.
3. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die bisherige Funktion des Fliegerhorsts gelegt werden.

Begründung:

Die mikroklimatischen und stadtklimatischen Auswirkungen von einzelnen Bebauungsvorhaben vergrößern sich durch die globale Erwärmung zunehmend. Gerade Nachverdichtungsmaßnahmen oder die Schließung von Baulücken können dabei Frischluft- oder Kaltluftschneisen beeinträchtigen.

Insbesondere eine bauliche Entwicklung auf dem Fliegerhorst muss daher auch vor diesem Hintergrund betrachtet werden, aber auch kleinere Entwicklungsmaßnahmen wie die Pläne für die Grimm-Platten könnten bereits heute entsprechende Auswirkungen haben.

Aufgrund der gemeinsamen Siedlungsstruktur und der Thematik Fliegerhorst erscheint eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Maisach, Olching und Emmering sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philipp Heimerl', written in a cursive style.

Philipp Heimerl

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2408/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 031/2020-2026 FREIE WÄHLER Antrag auf Erarbeitung einer Strategie und deren Umsetzung für einen klimaneutralen ÖPNV im Landkreis			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	09.04.2021	
Verfasser	Müller, Thomas	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	05.05.2021	Ö

Anlagen: 1. SA-Nr. 031 StR Droth; Strategie klimaneutraler ÖPNV

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Thema Wasserstoff im Bereich Verkehr explizit in die Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene zwischen der Stadt und dem Landkreis Fürstenfeldbruck einzubringen.
2. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.

Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			hoch	
Finanzielle Auswirkungen			Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 23.11.2020 ist der Sachantrag Nr. 031/2020-2026 von Herrn Droth (FREIE WÄHLER) bei der Stadt eingegangen. (siehe Anlage 1) Im Wortlaut heißt es im Antrag:

„Die Stadt FFB setzt sich gemeinsam mit den Stadtwerken Fürstenfeldbruck GmbH für die Erarbeitung einer Strategie und deren Umsetzung für einen klimaneutralen ÖPNV im Landkreis Fürstenfeldbruck ein.

Dabei setzt sie sich für die Herstellung von „Grünem Wasserstoff“ im Landkreis und benachbarten Gebieten ein. Dazu beteiligt sie sich an Pilotprojekten zur Errichtung einer Infrastruktur für Wasserstoff, die im Zuge der Wasserstoff-Initiative der Landes- und der Bundesregierung gefördert werden.

Die Stadt Fürstenfeldbruck berücksichtigt bei der künftigen Beschaffung von Fahrzeugen die Clean Vehicle Directive und erarbeitet hierfür ein Konzept.“

Begründet wird der Antrag damit, dass die Umsetzung von Klimazielen mit höchster Priorität angegangen werden muss. Als zentraler Baustein hierfür wird der Baustein Verkehr und insbesondere der ÖPNV benannt.

Sachstand:

Der Sachantrag spricht ein wichtiges Thema bezüglich der gesetzten Klimaziele an. Die Verwaltung setzt sich bereits intensiv mit diesem Baustein auseinander. Für den Baustein Verkehr wird aktuell ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgestellt. Hierbei wird mit dem Aspekt der Klimawirkung auch der Klimaschutz in den Gesamt abwägungsprozess mit einbezogen.

Federführend für den ÖPNV im Landkreis ist das Landratsamt zuständig, das auch alle im Landkreis verkehrenden Buslinien beauftragt. Für alle Buslinien wurde vom Landratsamt 2019 eine Machbarkeitsstudie beauftragt, die die Umrüstung auf regenerative Antriebe nach und nach für die einzelnen Buslinien untersucht. Die Ergebnisse fließen in die Neuvergabe von Linien an einzelne Betreiber ab dem Jahr 2024 ein. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass ein abgestimmtes Vorgehen zur Umrüstung der Linien durch das Landratsamt sichergestellt wird. Hierbei werden neben Umwelt- und Klimaaspekten auch wirtschaftliche Aspekte abgewogen.

Die *Clean Vehicle Directive*, wurde auf Bundesebene in Form eines Gesetzentwurfs im Januar 2021 umgesetzt und beschossen und dient der Umsetzung der überarbeiteten EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. Sie soll die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge, dies betrifft unter anderem auch Kommunen bei ihrer Fahrzeugflotte, regeln. Die neuen Vorgaben werden ab dem 2. August 2021 gelten und verpflichten unter anderem die öffentliche Hand dazu, dass ein Teil der angeschafften Fahrzeuge zukünftig emissionsarm oder -frei sein muss. An die Vorgaben ist die Stadt Fürstenfeldbruck, wie jede vergleichbare Kommune, gebunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung teilt die Ansicht, dass der Bereich Verkehr ein zentraler Baustein zur Umsetzung der Klimaschutzziele ist. Diesem Aspekt wird auf verschiedenen Ebenen bereits Rechnung getragen (unter anderem in der Förderung des Radverkehrs). Als Planungsinstrument wird aktuell der VEP entwickelt, der in einer Gesamtschau den Bereich Verkehr in Fürstenfeldbruck betrachtet und dabei auch Klimaaspekte in die Abwägung mit einbezieht.

Die Umstellung des ÖPNV, bzw. der Buslinien, liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises und wird somit vom Landratsamt koordiniert und bereits verfolgt. In wie weit welche Form von regenerativen Antrieben (Elektrische Antriebe; Wasserstoff-Antriebe) für die Linien im Landkreis in der Gesamtabwägung verfolgt werden, wird auf Grundlage der beauftragten Machbarkeitsstudie im Kreistag debattiert. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit der neuen Zielsetzung im Bereich Klima, Bilanzielle Klimaneutralität 2035, ein starkes Signal für mehr Klimaschutz gesetzt. Gelebt und umgesetzt werden muss dieses Bekenntnis laufend in jeder Entscheidung und jeder formellen und informellen Beteiligung. Die Verwaltung unterstützt daher das Anliegen, sich politisch gegenüber dem Landkreis klar in Richtung mehr Klimaschutz im ÖPNV zu positionieren. Eine Erarbeitung einer eigenen Strategie zusammen mit den Stadtwerken hält die Verwaltung hierbei nicht für zielführend. Vielmehr sollte sowohl auf politischer, als auch auf Verwaltungsebene abgestimmt zwischen Stadt und Landkreis im Bereich Verkehr gearbeitet werden. Dabei wird von Seiten der Verwaltung empfohlen das Thema Wasserstoff, wie im Sachantrag explizit aufgeführt, in die Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene einzubringen.

Gesetzliche neue Vorgaben, wie die zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge, sind auch für die Stadt Fürstenfeldbruck bindend und sind entsprechend zu berücksichtigen. Aus Sicht der Verwaltung muss daher hierfür nicht ein gesonderter Auftrag zur Entwicklung eines Konzepts erteilt werden.

Abschließend kommt die Verwaltung zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Herrn Stadtrat
Markus Droth
Abt-Führer-Str. 10
82256 Fürstenfeldbruck

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 24.11.2020

Ihr Zeichen/
Ihr Schreiben vom:

23.11.2020

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

1-0241

Sachbearbeiter/
Ansprechpartner:

Sabine Huber

Telefon:

08141 281-1000

Fax:

08141 282-1000

Antrags Nr.: SA Nr.031/2020-2026;

Gegenstand des Antrages: Die Stadt FFB setzt sich gemeinsam mit den Stadtwerken Fürstenfeldbruck GmbH für die Erarbeitung einer Strategie und deren Umsetzung für einen klimaneutralen ÖPNV im Landkreis Fürstenfeldbruck ein

Antragsteller: Droth, Markus

Sehr geehrter Herr Droth,

oben genannter Sachantrag vom 23.11.2020 ist bei uns eingegangen.

Die Verwaltung wird das Nötige veranlassen, dass Ihr Antrag innerhalb der 4-Monats-Frist im zuständigen Gremium behandelt wird.

Einen Abdruck Ihres Antrages erhalten die beteiligten Referenten, die Fraktionen/Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat sowie die weiteren Bürgermeister.

Freundliche Grüße



Erich Raff
Oberbürgermeister

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
23. NOV. 2020						
OB	1	2	3	4	5	Vf
Termin bis/am:						

SA-Nr. 031



Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FW Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

An Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Markus Droth
Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion
Abt-Führer-Straße 10
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 33894
Mobil: 0151/22335429
E-Mail: markus@droth.de

Fürstenfeldbruck, den 23.11.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich namens der FW-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

Die Stadt FFB setzt sich gemeinsam mit den Stadtwerken Fürstenfeldbruck GmbH für die Erarbeitung einer Strategie und deren Umsetzung für einen klimaneutralen ÖPNV im Landkreis Fürstenfeldbruck ein.

Dabei setzt sie sich für die Herstellung von „Grünem Wasserstoff“ im Landkreis und benachbarten Gebieten ein. Dazu beteiligt sie sich an Pilotprojekten zur Errichtung einer Infrastruktur für Wasserstoff, die im Zuge der Wasserstoff-Initiative der Landes- und der Bundesregierung gefördert werden.

Die Stadt Fürstenfeldbruck berücksichtigt bei der künftigen Beschaffung von Fahrzeugen die Clean Vehicle Directive und erarbeitet hierfür ein Konzept.

Begründung:

Die Umsetzung von Klimazielen muss mit höchster Priorität angegangen werden. Ein zentraler Baustein ist dabei der Verkehr und im Besonderen der öffentliche Nahverkehr.

Der Stadt Fürstenfeldbruck kommt hierbei eine besondere Rolle zu, als Verkehrsknotenpunkt an sich und als Alleingesellschafter der Stadtwerke Fürstenfeldbruck.

Die Antriebsform von PKW und LKW / Bussen wird elektrisch werden müssen. Die Brennstoffzelle, gespeist durch das Speichermedium Wasserstoff, wird, wie sich jetzt abzeichnet, die Hauptsäule für die Energieumwandlung und -nutzung sein, insbesondere beim Transport schwerer Lasten.

Eine Infrastruktur für Wasserstoff - Herstellung und Distribution – gibt es im Landkreis FFB noch nicht. Ein „Wasserstoff-Zentrum“ auf dem Areal des Fliegerhorstes, kann dabei ein

Vorsitzender
Georg Stockinger
Fürstenfelder Weg 11
82256 Fürstenfeldbruck

Bankverbindung
VR-Bank Fürstenfeldbruck
IBAN: DE77 701633700000017124
BIC: GENODEF1FFB

Steuernummer
0117/108/40409
Amtsgericht Fürstenfeldbruck
VR 40325

Die CVD gilt aber für die Fuhrparks sämtlicher Behörden und muss damit genauso bei der Beschaffung von PKW und LKW für den kommunalen Bereich berücksichtigt werden.

Mit der Bitte um Behandlung in den Gremien des Stadtrates verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Markus Droth
FW-Fraktionsvorsitzender

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2412/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 026/2020-2026 Busbeschleunigung an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	13.04.2021	
Verfasser	Miramontes, Montserrat	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	05.05.2021	Ö

Anlagen:	Sachantrag Nr. 26 – Busbeschleunigung an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen
----------	-------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis des Verkehrsentwicklungsplanes abzuwarten und gegebenenfalls die Busbeschleunigung an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen entsprechend dem Umsetzungskonzept weiter zu verfolgen.
2. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			mittel	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	unbekannt			€

Sachvortrag:

Am 06.11.2020 ging der Sachantrag Nr. 26 von Herrn StR Brückner bei der Verwaltung ein (siehe Anlage 1). Darin stellt Herr StR Brückner im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

„Umweltverbund stärken – Vorrang für Busse an Lichtsignalanlagen

Der Stadtrat beschließt, dass zeitnah ein Status-Quo-Bericht zum Thema Busbeschleunigung dem zuständigen Ausschuss vorgelegt wird.

Der Stadtrat beschließt zusätzlich, dass notwendige Maßnahmen zur Busbeschleunigung an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen prioritär umgesetzt werden, vorrangig für

- die innerstädtische ÖPNV-Linien 840 (Bahnhof FFB – Bahnhof Buchenau) und
- die Expressbusse am Bahnhof FFB (Knoten B2-Münchner / Bahnhofstr.).“

Dazu wird vorgeschlagen zu klären, ob es staatliche Förderprogramme zur Busbeschleunigung gibt.

Der Antrag wird insbesondere dadurch begründet:

Die Busse haben in unserer Stadt mit der Zunahme des motorisierten Verkehrs mit zahlreichen Hindernissen zu kämpfen. Schlimm wird es dann, wenn die Busse nicht mehr pünktlich die Anschlüsse z.B. an die S-Bahn erreichen, die Mobilitätskette für die Fahrgäste unterbrochen wird und sie deutliche Fahrzeitverluste durch Wartezeiten auf den nächsten Anschluss in Kauf nehmen müssen.

Dabei seien Fahrzeitverluste durch rote Ampeln unnötig, da sie technisch lösbar seien. Laut der Antragsteller tragen diese immer noch erheblich zu Verspätungen bei.

Als Beispiel für eine Lösung wird die Stadt München genannt. Dort wurden zahlreiche Tram- und Busrouten mit Vorrangschaltungen aufgerüstet, die zu enormen Zeitersparnissen geführt haben sollen.

In dem Antrag wird außerdem folgendes aufgeführt:

“Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken” ist ein Leitziel bei unserer Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP). Darin wird betont: „Das bereits gute ÖPNV-Angebot in der Stadt Fürstenfeldbruck sowie zu einigen Nachbarkommunen wird systematisch weiter ausgebaut und attraktiv gestaltet, in der Konkurrenzsituation zum motorisierten Individualverkehr gestärkt. Der ÖPNV wird beschleunigt und im Takt verdichtet, barrierefrei und komfortabel nutzbar umgestaltet.“

Weitere Punkte für die Begründung beziehen sich auf den Beschluss vom 07.10.2014 für die kontinuierliche Beschleunigung der Buslinien im Stadtgebiet und die bereits umgesetzte Maßnahmen, die zu einer Zeitersparnis beigetragen haben.

Weiterhin bezieht sich der Antragsteller auf Besprechungen mit der Stadtverwaltung im Mai 2016 und Mai 2019, bei denen die Prüfung von Knotenpunkten mit Signalanlagen sowie die Erneuerung von Lichtsignalanlagen angesprochen wurden.

Zuletzt erwähnt der Antragsteller, dass laut der ÖPNV-Stabstelle im Landratsamt, die technischen Voraussetzungen in den Bussen schon seit längerem für eine Vorrangschaltung vorbereitet seien und dass die Busbeschleunigung eine wesentliche Attraktivitätssteigerung bedeuten würde.

Stellungnahme der Verwaltung

In den Sitzungen des Stadtrats am 25.09.2012 und des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Stadtmarketing (UVS) am 18.07.2012 wurden im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt Schnellbuslinie zum Fliegerhorst erste Ergebnisse einer Untersuchung des MVV zur Busbeschleunigung vorgestellt.

Nach Fertigstellung des Abschlussberichts wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Technik (UVA) am 07.10.2014 (Vorlage-Nr. 0483/2014) die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, entsprechende bauliche Maßnahmen durchzuführen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, unter Einbeziehung der Anwohner und Gewerbetreibenden einen Vorschlag zu Änderung der Buslinienführung im Bereich der Fürstenfelder Straße zu erarbeiten. In der Folge wurde das ursprünglich vorgeschlagene Konzept in Teilen umgesetzt.

Bezüglich etwaiger weiterer Maßnahmen zur Busbeschleunigung wie Vorrangschaltung an Lichtsignalanlagen wurde die Verwaltung beauftragt, entsprechende Vorschläge zur Entscheidung vorzulegen. Zwar wurden in o.g. Untersuchung in Bezug auf eine Buslinie gewisse Beschleunigungspotenziale identifiziert, diese wurden jedoch noch nicht hinsichtlich der komplexen Auswirkungen auf andere Buslinien sowie auf den Verkehrsfluss des Gesamtverkehrs untersucht.

Im Jahr 2016 wurde der UVA über den Sachstand informiert (s. Vorlage-Nr. 1061/2016) und vorgeschlagen, dieses Thema im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes zu vertiefen.

Im Rahmen des noch in Bearbeitung befindlichen Verkehrsentwicklungsplans wurde das Thema der Busbeschleunigung mehrfach angesprochen und entsprechend berücksichtigt.

- Am 26.11.2020 wurde im Rahmen der 4. Sitzung des Beirats zum Verkehrsentwicklungsplan (Maßnahmenworkshop) die Busbeschleunigung in der Stadt u.a. Maßnahmen vorgestellt.
- Am 08.12.2020 hat das beauftragte Planungsbüro des VEP (Planerteam) den Sachantrag von Herrn StR Brückner zusammen mit einer umfangreichen Stellungnahme zur o.g. Sitzung bekommen.
- Alle Vorschläge, Rückmeldungen und Stellungnahmen bzgl. den vorgeschlagenen Maßnahmen inkl. der Maßnahme der Busbeschleunigung, wurden durch das Planerteam geprüft und aufgrund der Akzeptanz des Beirats weiterverfolgt, geprüft und in einen Maßnahmenkatalog eingearbeitet.
- Der Maßnahmenkatalog wird (bzw. wurde) im Rahmen der 4. (erweiterte) Lenkungsgruppensitzung zum Verkehrsentwicklungsplan am 30.04. zur Vorberatung und Priorisierung der Maßnahmen vorgelegt.

Konkret zu dem Vorschlag im Sachantrag wird nach Rücksprache mit der ÖPNV-Stabstelle im Landratsamt hingewiesen, dass alle Expressbus-Linien zwangsläufig Vorrang haben sollen.

Seitens der ÖPNV-Stabstelle im Landratsamt wurden wir informiert, dass alle neu (in dem Aufgabenbereich der ÖPNV-Stabstelle) ausgeschriebenen Busfahrzeuge mittlerweile über die *Option* einer unkomplizierten Nachrüstung zur Ansteuerung von LSA (Nachrüstkosten ca. 1.000 € je Bus) verfügen.

Dazu gibt es folgende aktualisierte Informationen über den Stand der Aufrüstung der LSA mit neuer Technik:

Knotenpunkt / LSA	Status der Aufrüstung
Oskar-von-Miller-/ Bahnhofstr.	erfolgt
Konrad-Adenauer- / Theodor Heuss-Str.	Erfolgt voraussichtlich in den nächsten 4 Wochen
Richard-Higgins / Rothschaiger Str.	wird dieses Jahr ausgeschrieben
St 2054 / Am Ährenfeld	Erfolgt voraussichtlich in den nächsten 4 Wochen

Die neuen Steuergeräte können mit einem Zusatzgerät zur Busbeschleunigung ausgestattet werden.

Für die weitere Prüfung der Kosten und Nutzung einer Busbeschleunigung ist eine Verkehrsuntersuchung mit Vor- und Nachteilen benötigt. Dies kann nur von einem Fachbüro ermittelt werden. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, ein grundsätzliches Verkehrsgutachten über die Machbarkeit bzw. den Erfolg einer Busbeschleunigung auszuschreiben und in Auftrag zu geben.

Allerdings werden (bzw. wurden) im Rahmen der 4. erweiterten Lenkungsgruppensitzung zur Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans am 30.04.21 eine Vielzahl an Maßnahmen u.a. für die Attraktivitätssteigerung des ÖPNVs sowie für die Förderung des Umweltverbunds vorberaten und priorisiert und im Anschluss dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, das Ergebnis des Verkehrsentwicklungsplanes abzuwarten und gegebenenfalls die Busbeschleunigung an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen entsprechend dem Umsetzungskonzept weiter zu verfolgen.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

An
Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich folgenden Antrag:

Umweltverbund stärken – Vorrang für Busse an Lichtsignalanlagen

Der Stadtrat beschließt, dass zeitnah ein Status-Quo-Bericht zum Thema Busbeschleunigung dem zuständigen Ausschuss vorgelegt wird.

Der Stadtrat beschließt zusätzlich, dass notwendige Maßnahmen zur Busbeschleunigung an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen prioritär umgesetzt werden, vorrangig für

- **die innerstädtische ÖPNV-Linie 840 (Bahnhof FFB – Bahnhof Buchenau) und**
- **für die Expressbusse am Bahnhof FFB (Knoten B2-Münchner / Bahnhofstr.).**

Begründung:

Die Busse haben in unserer Stadt mit der Zunahme des motorisierten Verkehrs mit zahlreichen Hindernissen zu kämpfen. Dies sind Staus, rote Ampeln, Ein-/Ausparkvorgänge, Anlieferungen, Falschparker, Halten in zweiter Reihe, Baustellen usw. Schlimm wird es dann, wenn die Busse nicht mehr pünktlich die Anschlüsse z.B. an die S-Bahn erreichen, die Mobilitätskette für die Fahrgäste unterbrochen wird, und sie deutliche Fahrzeitverluste durch Wartezeiten auf den nächsten Anschluss in Kauf nehmen müssen. Dabei sind Fahrzeitverluste durch rote Ampeln unnötig, da sie technisch lösbar sind. Sie tragen aber bei uns immer noch erheblich zu Verspätungen bei. In München wurden zahlreiche Tram- und Busrouten mit Vorrangschaltungen aufgerüstet, die zu enormen Zeitersparnissen geführt haben.

“Den Öffentlichen Personennahverkehr weiter stärken” ist ein Leitziel bei unserer Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP). Darin wird betont: „Das bereits gute ÖPNV-Angebot in der Stadt Fürstenfeldbruck sowie zu einigen Nachbarkommunen wird systematisch weiter ausgebaut und attraktiv gestaltet, in der Konkurrenzsituation zum motorisierten Individualverkehr gestärkt. Der ÖPNV wird beschleunigt und im Takt verdichtet, barrierefrei und komfortabel nutzbar umgestaltet.“

Bereits am 30.04.2014 haben wir einen Antrag zum Thema Busbeschleunigung eingereicht (Sachantrag 204). Darin wurde u.a. die „Einrichtung von funkgesteuerten Vorrangschaltungen an allen Lichtsignalanlagen der Stadt, die von öffentlichen Buslinien tangiert werden“ gefordert.

Am 07.10.2014 beschloss daraufhin der Umwelt- und Verkehrsausschuss in einem Grundsatzbeschluss die kontinuierliche Beschleunigung aller Buslinien im Stadtgebiet.

Im Dezember 2015 konnten daraufhin zwei der dringlichsten Buslinien 843 und 873 über die neue Route Fürstenfelder-Bahnhofstraße direkt und auf kurzem Wege zum Bahnhof geleitet werden. Eine erhebliche Zeitersparnis war die Folge dieser Optimierung.

In mehreren Besprechungen der damaligen Bürgermeisterin Karin Geissler mit der Stadtverwaltung wurde von Mai 2016 versucht, das Thema voranzubringen. Dabei sollten folgende Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen (LSA) zeitnah geprüft werden:

1. LSA Münchner / Bahnhofstr. an der B2-Bahnunterführung:
Hier stehen die Express-Busse häufig minutenlang im Stau.
2. LSA auf der Strecke der Linie 840 vom Bahnhof FFB zum Bahnhof Buchenau
 - Oskar-von-Miller / Bahnhofstr.,
 - Haupt- / Schöngesinger Str.,
 - Konrad-Adenauer- / Theodor-Heuss-Str.,
 - Waldfriedhof- / Landsberger Str. und
 - Richard-Higgins- / Rothschaiger Str.

In einer Besprechung im Mai 2019 wurde die geplante turnusgemäße Erneuerung folgender LSA von der Stadtverwaltung zugesagt:

- Oskar-von-Miller / Bahnhofstr.
- Konrad-Adenauer- / Theodor-Heuss-Str.
- Richard-Higgins- / Rothschaiger Str.
- St2054 / Am Ährenfeld

Inwieweit die Stadtverwaltung die Aufrüstung der LSA mit neuer Technik vorangetrieben hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf jeden Fall kann die Vorrangschaltung vor Ort auch nach 6 Jahren der Beantragung nicht genutzt werden. Laut Auskunft von Hr. Seifert, ÖPNV-Stelle im Landratsamt, sind die technischen Voraussetzungen in den Bussen schon seit längerem dafür vorbereitet. Die Busbeschleunigung und damit die Pünktlichkeit der Linien würde nach seinen Aussagen eine wesentliche Attraktivitätssteigerung des ÖPNV bedeuten.

Desweiteren wäre zu klären, ob es staatliche Förderprogramme zur Busbeschleunigung gibt. 2012 wurde z.B. ein Gutachten für eine Anbindung des Fliegerhorsts auf Kosten des Landratsamtes erstellt: „Ermittlung von Beschleunigungspotentialen in der Region München am Fallbeispiel einer Schnellbuslinie Fürstenfeldbruck – Fliegerhorst – S-Bahn-Linie S3“ (Schlussbericht Fa. TSC 31.08.2012).

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Brückner

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2406/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 035/2020-2026 Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in der Brucker Innenstadt			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Mir	Erstelldatum	08.04.2021	
Verfasser		Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	05.05.2021	Ö

Anlagen:	1. Sachantrag Nr. 35 Verkehrslenkung und –beruhigung 2. Auszug Stellungnahme zum Maßnahmenworkshop
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis des Verkehrsentwicklungsplanes abzuwarten und entsprechende Maßnahmen auf Grundlage des Umsetzungskonzeptes weiter zu verfolgen.
2. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 21.12.2020 ging der Sachantrag Nr. 35 von Herrn StR Brückner vom 19.12.2020 bei der Verwaltung ein (siehe Anlage 1). Darin stellt Herr StR Brückner im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

„Aktuelle Chance nutzen - Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in der Brucker Innenstadt umsetzen“

„Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, für die Brucker Innenstadt ein integriertes Gesamtkonzept mit einem Maßnahmenpaket zur Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung auf Basis der aktuellen Daten aus den Voruntersuchungen zum Verkehrsentwicklungsplan (VEP) zu erarbeiten, ein zukunftsfähiges Verkehrsmodell zu entwickeln und dem Stadtrat zeitnah zur Entscheidung vorzulegen.“

Der Antrag wird insbesondere dadurch begründet:

Da gerade neue und aktuelle Daten aus Verkehrszählungen und Haushaltsbefragungen vorliegen, bestehe die Möglichkeit, auf dieser Basis Entscheidungen zu treffen, Maßnahmen zu beschließen und sie zeitnah umzusetzen.

Der Antragsteller bezieht sich dabei auf die Daten, die im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans durchgeführt wurden. Diese und andere Daten sind die Grundlagen für das Verkehrsmodell, das auch im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans aufgebaut wurde und an die Stadt übergeben wird.

Als Begründung für die Beantragung eines zukünftigen Verkehrsmodells wird in dem Antrag vermutet, dass es sich um ein „Bestandsmodell“ handelt. Aus dieser Vermutung wird die Erstellung eines zukünftigen Verkehrsmodells als logische Fortführung des VEP-Prozesses beantragt.

In dem Antrag wird außerdem folgendes aufgeführt:

Auf Basis des Verkehrsmodells soll besonderer Wert darauf gelegt werden, die Einzelmaßnahmen der Maßnahmenbündel des VEP-Prozesses, die sich untereinander bedingen, zu einem Gesamtmodell aus einem Guss zusammenzubringen. Berücksichtigt werden soll der Bereich der Innenstadt, von der Puchermühlstraße im Westen, bis zur inneren Dachauer Straße im Osten, von der Amperbrücke im Süden, bis zum Knotenpunkt Augsburg/Marthabräustraße, einschl. der Kapellen- und inneren Maisacher Straße im Norden.

Für diesen Bereich stellt der Antragsteller folgende Eckpunkte für das zukünftige Gesamtkonzept Innenstadt im Einzelnen vor:

1. Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche
2. Fußgängerzone und Tiefgarage Viehmarkt
3. B2 Haupt- und Augsburg Straße
4. Einbahnstraße innere Maisacher Straße
5. Einbahnstraßen Schöngeisinger und Pucher Straße
6. Lichtsignale oder Kreisverkehre

Die bereits vom Stadtrat beschlossenen Ziele des VEP für die Innenstadt sollen dabei erfüllt werden:

- *Reduzierung des motorisierten Verkehrs* (entspricht dem Leitziel 10),
- *Attraktivitätssteigerung und höhere Aufenthaltsqualität in den Einkaufsstraßen* (entspricht dem Leitziel 1),

- *Erhöhung der Verkehrssicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer Fuß- und Radverkehr* (entspricht dem Leitziel 5 und dem Leitziel 6),
- *Attraktivitätssteigerung und Beschleunigung des ÖPNV* (entspricht dem Leitziel 7).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Sachantrag aufgeführten Eckpunkte hat die Verwaltung bereits am 08.12.2020 als Teil einer umfangreichen Stellungnahme zur 4. Sitzung des Beirats zum Verkehrsentwicklungsplan (Maßnahmenworkshop am 26.11.2020) bekommen. (Siehe Anlage 2 – Auszug aus der Stellungnahme).

Alle Vorschläge aus der Stellungnahme und somit aus dem Sachantrag wurden bereits durch das beauftragte Planungsbüro geprüft und in der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs berücksichtigt. Die im Sachantrag erwähnte „*Verflüssigung des Verkehrs, vor allem im Verlauf der B2*“, entspricht keinem beschlossenen Leitziel.

Folgende Vorschläge wurden bereits am 26.11.2020 als potenzielle Maßnahmen dem Beirat vorgestellt und aufgrund der Akzeptanz des Beirats weiterverfolgt, geprüft und in einen Maßnahmenkatalog eingearbeitet:

- Einführung von **verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen** im Stadtzentrum auf der Pucher Straße, Schöngeisinger Straße, Kirchstraße und Dachauer Straße.
- **Umgestaltung des Viehmarktplatzes** inkl. oberirdische Verkehrsberuhigung und Realisierung einer Tiefgarage u.a.
- **Änderung der Verkehrsführung im südlichen Abschnitt der Maisacher Straße** inkl. Einführung einer Einbahnstraße, Realisierung eines Radwegs und Umgestaltung anliegender Knotenpunkte.

Der Vorschlag bzgl. der **B2 Haupt- und Augsburgsberger Straße** (Prüfung der gesamten Strecke der B2 vom Knoten Augsburgsberger/Marthabräustraße bis zum Knoten Schöngeisinger/Hauptstraße) wurde bereits (teilweise) im Rahmen der Umplanung der Augsburgsberger Straße berücksichtigt. Dazu wird im Maßnahmenkatalog des VEP die Umsetzung einer ÖPNV-Priorisierung an Knotenpunkten in der Stadt Fürstenfeldbruck vorgeschlagen. Hierzu gehören auch die LSA entlang der B2 und die Augsburgsberger Straße. Somit ist dieser Vorschlag im Verkehrsentwicklungsplan berücksichtigt und kann im Laufe der Umsetzung weiter verfolgt werden.

Der Vorschlag bzgl. der **Prüfung von Lichtsignalen oder Kreisverkehre** wurde ebenfalls im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans geprüft und die Ergebnisse (werden bzw. wurden) im Rahmen der erweiterten Lenkungsgruppensitzung zum Verkehrsentwicklungsplan am 30.04.2021 vorgestellt.

Der Vorschlag bzgl. **dem integrierten Verkehrsmodell** für die gesamte Innenstadt wird im Rahmen des Auftrags für den Verkehrsentwicklungsplans erfüllt. Neben dem Kfz-Verkehr sind Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV im Verkehrsnachfragemodell beinhaltet. Wie bereits erwähnt, das Verkehrsmodell, das im Rahmen des Auftrags aufgebaut wurde ist bereits geeignet, die Auswirkungen von Maßnahmen auf der Verkehrsbelastung zu simulieren. Insofern handelt es sich hierbei bereits um ein „zukunftsfähiges“ Verkehrsmodell. Mit dem Verkehrsmodell wurden bereits Zukunftsszenarien berechnet und die Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung von bestimmten Maßnahmen geschätzt. Ein Teil dieser Szenarien wurden bereits bei der Klausurtagung im Sommer 2020 vorgestellt.

Der Maßnahmenkatalog wird (bzw. wurde) im Rahmen der o.g. Sitzung am 30.04. zur Vorberatung und Priorisierung der Maßnahmen vorgelegt.

Zusammenfassend werden im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans verschiedene Maßnahmen u.a. für die Verkehrsberuhigung in der Innenstadt in Fürstenfeldbruck, sowie für die Förderung des Umweltverbunds vorberaten, priorisiert und im Anschluss dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Es erfolgt eine Abbildung im prognosefähigen Verkehrsmodell.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, das Ergebnis des Verkehrsentwicklungsplanes abzuwarten und entsprechende Maßnahmen auf Grundlage des Umsetzungskonzeptes weiter zu verfolgen.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

An
Stadt Fürstfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich folgenden Antrag:

Aktuelle Chance nutzen - Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in der Brucker Innenstadt umsetzen

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, für die Brucker Innenstadt ein integriertes Gesamtkonzept mit einem Maßnahmenpaket zur Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung auf Basis der aktuellen Daten aus den Voruntersuchungen zum Verkehrsentwicklungsplan (VEP) zu erarbeiten, ein zukunftsfähiges Verkehrsmodell zu entwickeln und dem Stadtrat zeitnah zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Wie aus der anhängenden Historie hervor geht, beschäftigt sich der Stadtrat seit fast 20 Jahren mit andauernden Diskussionen und Untersuchungen mit dem Thema Verkehr in der Innenstadt. Jetzt, wo uns neue und aktuelle Daten durch aus Verkehrszählungen und Haushaltsbefragungen vorliegen, besteht die große Chance, auf dieser Basis zielführende Entscheidungen zu treffen, Massnahmen zu beschließen und – im Gegensatz zu einer Umfahrungslösung – diese Massnahmen auch zeitnah umsetzen zu können.

Unseres Wissens endet der jetzige VEP-Prozess im Frühjahr 2021 mit dem Beschluss eines Maßnahmen-Katalogs, der Übergabe eines Verkehrsmodells und sämtlicher Daten und der Schulung eines Mitarbeiters der Stadt für die eigenständige Nutzung. Damit ist jedoch das Bestandsmodell gemeint. Die Erstellung eines zukunftsfähigen Verkehrsmodells aber ist nicht Aufgabe der beauftragten Planungsbüros im Anforderungsprofil der VEP-Leistungsbeschreibung. Insofern ist die Erstellung eines zukünftigen Verkehrsmodells die logische Fortführung des VEP-Prozesses.

Dabei soll besonderer Wert darauf gelegt werden, die Einzelmaßnahmen der Maßnahmenbündel des VEP-Prozesses, die sich untereinander bedingen, zu einem Gesamtmodell aus einem Guss zusammenzubringen. Berücksichtigt werden soll der Bereich der Innenstadt von der Puchermühlstraße im Westen bis zur inneren Dachauer Straße im Osten, von der historischen Amperbrücke im Süden bis zum Knotenpunkt Augsburgener / Marthabräustraße einschl. der Kapellen- und inneren Maisacher Straße im Norden.

Die bereits vom Stadtrat beschlossenen Ziele des VEP für die Innenstadt sollen dabei erfüllt werden:

- Reduzierung des motorisierten Verkehrs.
- Verflüssigung des Verkehrs vor allem im Verlauf der B2.
- Attraktivitätssteigerung und höhere Aufenthaltsqualität in den Einkaufsstraßen.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer Fuß- und Radverkehr.
- Attraktivitätssteigerung und Beschleunigung des ÖPNV.

Im Folgenden stellen wir Ihnen unsere Eckpunkte für das zukünftige Gesamtkonzept Innenstadt im Einzelnen vor:

1. Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche:

Wie vom Verkehrsforum FFB und der Grünen-Stadtratsfraktion vorgeschlagen, wurde die Verkehrsberuhigung in Teilbereichen der **Schöngesinger und Pucher Straße** (siehe Anlage verkehrsberuhigte Innenstadt) in die Maßnahmen des VEP übernommen. Durch die Einführung von Tempo 20 (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) und die bauliche Umgestaltung ähnlich eines Shared-Space-Bereichs wird das reine Durchfahren für einen Teil des motorisierten Verkehrs, der in der Straße weder Quelle noch Ziel hat, unattraktiv. Es wird von einer deutlichen Verkehrsreduzierung ausgegangen, auch weil mehr Bürger*innen durch die Aufwertung des Straßenraumes auf's Fahrrad umsteigen oder verstärkt zu Fuß gehen werden.

Tempo 20 wirkt sich auch positiv auf die Sicherheit des Radverkehrs aus, da die Geschwindigkeitsunterschiede zum Autoverkehr sich nahezu aufheben. Weniger motorisierter Verkehr und die bauliche Umgestaltung des Straßenraumes erhöhen die Aufenthaltsqualität und die Fußgängerfrequenz, und steigern damit auch die Kaufkraft. Durch die verlangsamte Fahrweise werden querende Fußgänger weniger gefährdet und das Unfallrisiko und die Unfallschwere werden allgemein reduziert. Auch Lärm und Abgase werden bei gleichmäßig langsamem Verkehrsfluss reduziert.

Der Einbeziehung der inneren **Dachauer Straße** in das Verkehrsberuhigungskonzept und die damit einhergehende Aufwertung des Straßenabschnitts stehen wir positiv gegenüber. Jedoch ist hier darauf zu achten, dass kein motorisierter Verkehr in die nördlich angrenzenden Wohngebiete verdrängt wird.

2. Fußgängerzone und Tiefgarage Viehmarkt:

Der Viehmarkt soll zur neuen Mitte der Altstadt werden, wo – im Gegensatz zur Hauptstraße - ein Aufenthalt ohne Verkehrsbelästigung, ohne Lärm und Abgase möglich sein soll. Im Vordergrund steht die Aufenthaltsqualität, soziale Kontakte, das Verweilen, die Erholung, eine grüne Insel, ein begehbare Brunnen, ein Spielplatz für Kinder, Einkaufen, Einkehren, Märkte, Feste und kulturelle Veranstaltungen.

Die Autos werden dazu in den Untergrund verbannt. Erschlossen werden soll die Tiefgarage (TGa) nach unseren Vorstellungen allein von der Pucher Straße aus, wenn ein zusätzlicher Verbund über die TGa des AEZ an der Schöngesinger Straße nicht möglich ist. Eine Zufahrt zur TGa über die Wohnstraße Ludwigstraße lehnen wir strikt ab. Die Achse Brezn-Gasserl – Viehmarktplatz – Ludwigstraße soll dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten sein. Eine eigene Zufahrt von Süden, wie im VEP vorgeschlagen, braucht es nicht. Die Pucher Straße ist aus allen Richtungen verkehrlich gut zu erreichen.

Bevorzugt wird hierbei eine Trennung von TGA-Zu- und Ausfahrt, um Verkehrsballungen an einem Punkt mit gegenseitigen Behinderungen zu vermeiden. Große zweispurige Zu- und Ausfahrten (tauglich auch für die LKW-Anlieferung) sind optische städtebauliche Negativ-Einrichtungen (siehe AEZ Schöngesinger Straße). Zudem sollte bei der Ausfahrt auf die Belästigung der gegenüberliegenden Bebauung durch Autoscheinwerfer geachtet werden.

3. B2 Haupt- und Augsburgs Straße:

Im Zuge der aktuellen Umplanung der Augsburgs Straße werden derzeit auch die Knotenpunkt-Belastungen an den Knoten Augsburgs / Marthabräustraße und Augsburgs / Philipp-Weiß-Straße geprüft. Im Runden Tisch Radverkehr (RTR) am 27.07.2020 hatte ich angeregt, wie damals 2011 durch Ing. Büro Lademacher, die gesamte Strecke der B2 vom Knoten Augsburgs / Marthabräustraße bis zum Knoten Schöngesinger / Hauptstraße zu prüfen. Wir dürfen jetzt, wo wir auf der Zielgeraden sind, nicht an der falschen Stelle sparen. Alle Lichtsignal-Anlagen (LSA) entlang dieser Strecke hängen steuerungstechnisch zusammen und beeinflussen sich gegenseitig. Man kann die Veränderung von Belastungen deshalb nur im Gesamten beurteilen.

4. Einbahnstraße innere Maisacher Straße:

Den motorisierten Verkehr auf der Maisacher Straße stadteinwärts über die Kapellenstraße zur Augsburgs Straße zu führen, ist auf jeden Fall der richtige Weg. Es könnte den positiven Effekt haben, dass die PKW Richtung Westen gleich geradeaus über die Marthabräustraße weiter fahren, und dadurch die verkehrsberuhigte Innenstadt meiden. Wichtig dabei ist, dass der Knotenpunkt Augsburgs / Marthabräustraße so ertüchtigt wird, dass es auch in allen Kreuzungsästen separate Linksabbiegerspuren (oder - wo nicht möglich - zumindest Spuraufweitungen) gibt.

Die Einbahnstraße auf der Maisacher Straße stadtauswärts wird begrüßt. Dadurch ergeben sich in Gegenrichtung mehr Raum für Radverkehrsanlagen und eine gewisse Entlastung des Knotens Augsburgs / Maisacher Straße. Ob der ÖPNV stadteinwärts über die Kapellenstraße oder evt. beschleunigt zusammen mit dem Radverkehr auf der Maisacher Straße bleibt, ist noch zu diskutieren.

Durch die teilweise Abhängung der Maisacher Straße ergeben sich neue Möglichkeiten der Knotenpunkt-Gestaltung Augsburgs / Maisacher Straße. Hier kann die heute riesige Asphaltfläche deutlich reduziert werden. Vom Verkehrsforum FFB gibt es zu diesem Knoten Vorschläge für die Anordnung eines Kreisels, aber auch ein Konzept, die innere Maisacher Straße für den motorisierten Verkehr auch stadtauswärts abzuhängen. Wir bitten hier alle Varianten zu prüfen. Die Vorschläge liegen der Stadt vor (siehe Anlage Umbau Augsburgs Straße).

5. Einbahnstraßen Schöngesinger und Pucher Straße:

Vom Verkehrsforum FFB wurden Einbahnstraßen jeweils am Beginn der beiden Straßen vorgeschlagen, in der Schöngesinger Straße ab Ledererstraße Einbahnrichtung stadteinwärts, in der Pucher Straße bis Ainmiller oder Jakob-Groß-Straße Einbahnrichtung stadtauswärts (siehe Anlage Verkehrslenkungskonzept). Weitere Bereiche mit Einbahnregelung waren nicht vorgesehen, um größere Umwegigkeiten zu vermeiden. Alle Einbahnbereiche sind in Gegenrichtung für den Radverkehr und ÖPNV befahrbar. Das heißt, an der Fahrbahnbreite ist dadurch kaum eine Einsparung möglich. Jedoch ergeben sich Vorteile für den Rad- und Busverkehr, da sie die Gegenrichtung weitgehend für sich alleine haben, und nicht durch andere Verkehrsteilnehmer behindert sind.

Die Einbahnstraßen haben eine deutliche Lenkungswirkung auf die Verkehre. So kann erreicht werden, dass die Verkehrsströme gleichmäßig auf die Schöngesinger und Pucher Straße aufgeteilt werden. Während die Schöngesinger Straße heute stark belastet ist, hat die Pucher Straße noch freie Kapazitäten. Das können die Einbahnregelungen ausgleichen. Verkehre, die heute die Hauptstraße bergab fahren und in die Schöngesinger Straße rechts abbiegen, werden durch die Einbahnregelungen gleich am Rathaus über die Pucher Straße abgeleitet. Im Gegenzug müssen die PKW, die heute von der südlichen Hauptstraße links in die Schöngesinger Straße abbiegen, dann bis zur Pucher Straße hochfahren.

Abgesehen von der Lenkungswirkung der Einbahnstraßen, ging es aber vor allem darum, die Knotenpunkte an der Hauptstraße zu entlasten. Je weniger Verkehrsbeziehungen an einem Knotenpunkt zusammen kommen, umso weniger Zeit verliert man durch Sicherheits- und Räumungszeiten beim Umlauf der LSA. So kann zum Beispiel die Grünphase der Hauptstraße Richtung Amperbrücke dadurch verlängert werden, wenn die eigene Grünphase für die Linksabbieger aus der südlichen Hauptstraße in die Schöngesinger Straße wegfällt. Linksabbiegen kann man dann aus der Hauptstraße nur noch in die Pucher Straße, und zwar wie heute in der (evt. verlängerten) Ampelphase, wenn die die B2 zwischen Augsburg und Hauptstraße querenden Fußgänger den Verkehrsfluss sowieso unterbrechen.

6. Lichtsignale oder Kreisverkehre:

Seit Jahrzehnten diskutieren wir, ob Kreisel auf der B2 für den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit Vorteile bringen. Ein Ergebnis aus der Unfallforschung ist allgemein anerkannt: **Kreisel bieten für alle Verkehrsteilnehmer*innen eine höhere Verkehrssicherheit als Knoten mit Lichtsignal-Anlagen (LSA)**. Allerdings sind die zusätzlichen Sicherheitsvorteile für den Radverkehr am geringsten, weil er sich nach geltendem Recht im Mischverkehr mit dem motorisierten Verkehr im Kreisel bewegt. Für vom Kreisel abgesetzte Radwege sind unsere Straßenräume sowieso zu eng.

Vom Verkehrsforum FFB wurde immer eine ganze Kette von Kreiseln vorgeschlagen. Bis auf eine LSA-gesicherte Fußgänger-Querung direkt am Rathaus-Eck (Bedarfs-Ampel) gäbe es zwischen historischer Amperbrücke und der LSA an der Augsburg / Marthabräustraße keine LSA mehr. Wir erhoffen uns dadurch **eine grundsätzlich andere Fahrweise** in der Innenstadt. Statt des heutigen Stopp-and-Go, bedingt durch den Wechsel der LSA von Rot auf Grün, und eines noch mal gefährlichen Gasgebens bei dem Wechsel auf Gelb. Durch mehrere Kreisel hintereinander erwarten wir einen langsameren aber stetigen Verkehrsfluss, der durch das "tröpfchenweise" Einfahren in die Kreisel entsteht. Kurzzeitige Staus sind natürlich zu Stoßzeiten auch hier nicht ausgeschlossen, aber ein nerviges Warten an der roten Ampel wird es nicht mehr geben.

Wir gehen davon aus, dass auch der ÖPNV davon profitieren und beschleunigt werden kann. Denn die meiste Zeit verliert der Bus nicht in Langsamfahrzonen, sondern beim Warten vor roten Ampeln.

Der Radverkehr wird vor dem Kreisel vom Radfahrstreifen bzw. Radweg in den Mischverkehr eingeschleust. Das geht nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme. Da die Kreisel umlaufend mit Zebrastreifen ausgestattet sein sollen, ist der Fußverkehr bevorzugt. Lange Wartezeiten der Fußgänger an der roten Ampel gehören damit der Vergangenheit an. Die Überquerung der Kreisel-Zu- und Abfahrten erfolgt mit gegenseitigem Blickkontakt zwischen Autofahrer*in und Fußgänger*in.

Es entsteht dadurch ein grundsätzlich anderes Fahrverhalten, das ein rücksichtsvolles Miteinander auf unseren Straßen fördert.

Zu prüfen ist deshalb sowohl die Knotenpunktbelastung mit LSA bzw. Kreisel, aber auch die räumlichen Voraussetzungen, um die Kreisel im Straßenraum unterzubringen, ohne die Fußgänger*innen an den Rand zu drängen. Auch städtebauliche und gestalterische Aspekte müssen bewertet werden.

7. Integriertes Verkehrsmodell für die gesamte Innenstadt:

Verkehrsberuhigung und Verkehrslenkung in der Innenstadt können nur in einem integrierten Gesamtmodell geprüft werden, das alle Faktoren und alle Verkehrsarten mit einbezieht. Die von manchen Stadträten vorgebrachten Ängste, es käme zu mehr Staus als heute, sind vollkommen unbegründet. Durch die verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche wird der motorisierte Verkehr deutlich reduziert. Auch der Parksuchverkehr sollte durch die Umgestaltung der Straßenräume mit weniger oberirdischen Parkplätzen und einem gut funktionierenden (evt. elektronischen) Parkleitsystem abnehmen. Großzügigere Gehwegflächen, mehr Begrünung und mehr Freischankflächen im Straßenraum erhöhen die Aufenthaltsqualität. Straßenraum wird wieder städtischer Lebensraum.

Ob Kreisel oder Lichtsignal-Anlagen? Eins ist sicher: Der motorisierte Verkehr wird durch die Maßnahmen auch auf der Hauptstraße abnehmen. Denn weniger Verkehr in den Zubringerstraßen Schöngesinger und Pucher Straße bedeuten weniger Verkehr in der Hauptstraße.

Zu prüfen ist natürlich auch, welche Einflüsse die Entscheidungen in Zukunft auf die Verkehrsmittelwahl der Bürger*innen haben. Die Reduktion des motorisierten Verkehrs in der Innenstadt heißt deshalb nicht, dass die Verkehrsmengen zu 100% auf andere Straßen verdrängt werden. Mit weiterer massiver Fuß- und Radverkehrsförderung und der weiteren Optimierung des ÖPNV-Angebotes gehen wir davon aus, dass sich das Modal-Split weiter in Richtung Umweltverbund verschiebt, und manche Fahrt mit dem eigenen PKW überflüssig wird.

Thomas Brückner

Anlagen des Verkehrsforums FFB:

- 090915_Verkehrslenkungskonzept_Innenstadt_VF-FFB
- 120327_Verkehrsberuhigte_Innenstadt_VF-FFB
- 180712_Umbau_AugsburgerStr_Planungsvorschlag_VF-FFB

Anhang Historie:

2001:

Bereits am 11.12.2001 beschloss der Stadtrat das **Integrierte Gesamtverkehrskonzept (IGV)**: Die innere Schöngeisinger und auch die Pucher Straße sind darin als Hauptverkehrsstraßen und wichtige Fuß- und Radwegnetz-Verbindungen beschrieben. Für die Schöngeisinger Straße wurde eine bauliche Umgestaltung zwischen Haupt- und Viehmarktstraße und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zwischen Haupt- und Kapuzinerstraße festgesetzt. Die bauliche Umgestaltung eines Teilbereichs der Schöngeisinger Straße (bis Viehmarktstraße) ist 2004 im Zuge der Umgestaltung der Hauptstraße erfolgt. Eine wirkliche Verkehrsberuhigung fand jedoch nicht statt.

2002:

Am 28.06.2002 hat das Verkehrsforum FFB sein **Verkehrslenkungs- und beruhigungskonzept für die Innenstadt** vorgelegt und eingereicht: „Der Stadtrat möge beschließen, dass das Verkehrslenkungs- und beruhigungskonzept in seiner Gänze geplant und umgesetzt wird. ... Das Konzept soll ortsfremden Verkehr in der westlichen Innenstadt ... fernhalten, die Restverkehre vor allem auf der Hauptstraße verflüssigen.“

2009:

Im Mai 2009 hat Stadträtin Geissler folgenden **Antrag der Grünen** gestellt: „Der Stadtrat beauftragt die Dorsch Gruppe DC Verkehr eine Verkehrsberechnung unserer Stadt und speziell der Hauptstraße für einen Planfall **„Keine Deichenstegtrasse, Umsetzen der Maßnahmen des Verkehrsforums FFB“** zu erstellen, also ohne den Bau der Deichenstegtrasse, aber unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (Anlage Besseres Verkehrskonzept): ...“

- Aussperrung LKW-Verkehr
- Steigerung von Fuß-, Rad- und öffentlichem Nahverkehr
- Verkehrslenkungs- und -beruhigungskonzept Innenstadt

2010:

Im Mai 2010 hat sich der 1. Workshop Verkehr unter der Moderation des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München konstituiert. Im 2. Workshop Verkehr am 15.07.2010 wurde über die Prüfung und Berechnung des "Besseren Verkehrskonzeptes" des Verkehrsforums FFB durch Dorsch-Consult () beraten. **Im Sept.2010 wurde Dorsch-Consult (DC) mit der Prüfung des Konzepts beauftragt.** Im 3. Workshop Verkehr am 18.01.2011 wurden die ersten Ergebnisse der Prüfung des "Besseren Verkehrskonzeptes" als ergänzendes Verkehrsgutachten von Dorsch-Consult vorgestellt. Das Fazit der **Fortschreibung des Verkehrsmodells vom April 2011**: „Die vorliegende Verkehrsuntersuchung zeigt, dass sich bereits kurz- und mittelfristig Maßnahmen zur Entlastung der Innenstadt ... erzielen lassen. Hieraus können ... folgende Empfehlungen abgeleitet werden:

- Vertiefende Untersuchung Verkehrsablauf Hauptstraße
- Rückstufung der St 2054
- Flächendeckende Tempo-30-Zonen.“

Die Maßnahmen bieten deshalb große Chancen auf eine Verkehrsberuhigung in der Innenstadt. So ergeben die Berechnungen nach Häufelung aller vorgeschlagenen Maßnahmen, dass der Verkehr z.B. in der Schöngeisinger Straße um mehrere Tausend Fahrzeuge reduziert werden kann.

Im Widerspruch zu den eigenen von DC angestellten Berechnungen steht der zum Schluss angefügte Absatz, in dem die Falschaussage bekräftigt wird, „dass die vorgenannten Maßnahmen nicht geeignet sind, eine wirkungsvolle Reduktion des KFZ-Verkehrs im Bereich der Hauptstraße zu erwirken, teilweise sogar zu einer Verkehrszunahme beitragen. Die vorgestellten Maßnahmen sind somit in ihrer Entlastungswirkung nicht mit einer baulichen Verlegung der B2 vergleichbar.“

2011:

In der Sondersitzung des Stadtrates am 18.10.2011 mit öffentlicher Vorstellung des **"Verkehrsmodells"** üben sich die Stadtverwaltung und der Verkehrsexperte Hr. Lademacher in der Kunst des eigenen Widerspruchs "Ja, aber"! Die Experten sind nicht fähig zu einer klaren Aussage, geschweige denn zu einer Richtungs- und Zielvorgabe. Nur einzelne Maßnahmen (wie der Kreisel) sollen weiter verfolgt werden. Was bleibt ist ein von den Experten verunsicherter Stadtrat! Somit kann nicht das Positive am Konzept wahrgenommen werden, sondern es werden nur die negativen Auswirkungen (Verkehrsverlagerung in Marthabräustraße) diskutiert. Visionen? Fehlanzeige! Das "Verkehrsmodell" wird trotzdem als Basis für die weitere Arbeit von allen anerkannt.

2012:

Am 11.10.2012 fand der 7. interfraktionelle Workshop Verkehr des Stadtrates statt: Unter Top 1 wurden die **Verkehrssimulationen in der Haupt- und Augsburg Straße** durch Ing. Büro Lademacher vorgestellt, mit Kreiseln (1) in der Augsburg Straße Ecke Philipp-Weiß- und (2) Ecke Dachauer Straße. Dadurch Wegfall sämtlicher Ampeln in diesem Bereich. Während der Kreisel (1) gute Noten bekommt, ist Kreisel (2) von der Belastung her eher grenzwertig. Auch der Verkehrsfluss am Knotenpunkt Schöngesinger / Hauptstraße wurde simuliert, allerdings ohne Kreisel.

Top 2, die **Rückstufung der Schöngesinger Straße (von St 2054 zur Ortsstraße)** wird aus Zeitgründen nicht mehr behandelt. Vom Verkehrsforum FFB wurde seit langem die **Verlagerung der St 2054** auf die B471 und Neulindacher Umgebung gefordert. Die 10-jähr. Bindungsfrist für die staatl. Zuschüsse für die Neulindacher Umgehung war vor Jahren abgelaufen. Die Verlegung wurde jetzt endlich 2020 angegangen.

Der Stadtrat beschließt in seinem „Aktionsplan nachhaltige Energie“ 2012 die **Reduzierung des motorisierten Verkehrs um 15% bis 2020**. Die Realität auf den Straßen sieht leider anders aus. Durch den Wechsel an der Stadtspitze nach der Kommunalwahl 2014 wurde durch OB Pleil wenigstens die flächendeckenden Tempo-30-Zonen in der Stadt Zug um Zug umgesetzt und Geschwindigkeitsreduzierungen vor Schulen und Kindergärten veranlasst.

2015:

Ab 2015 wurde die **Neuerstellung des Verkehrsentwicklungsplan (VEP)** vom Stadtrat in die Wege geleitet. Durch die Haushalts- und Verkehrsbefragungen und -zählungen entstand eine aktuelle Datenbasis für die weitere Arbeit am VEP und für die Umsetzung von Maßnahmen.

FFB, 08.12.2020

Stellungnahme zur 4. Sitzung des Beirats zum VEP FFB am 26.11.2020 - Maßnahmen-Workshop

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Stadtrat nehme ich im Namen der Stadtratsfraktion der GRÜNEN zu den vorgeschlagenen Maßnahmen wie folgt Stellung. Dabei möchte ich betonen, dass zahlreiche aufgeführte Maßnahmen bereits vom Stadtrat beschlossen und in Umsetzung sind. Wird sind also schon auf einem guten Weg. Das nochmalige Aufzählen dieser Maßnahmen bringt aber nicht wesentlich Neues, sondern dient lediglich der Gesamt-Übersicht.

Allerdings fehlen dann auch wieder einige wichtige Projekte, vor allem beim Radverkehr, wo die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Verbänden z.B. im Runden Tisch Radverkehr (RTR) bereits sehr intensiv ist. Verschiedene Projekte / Maßnahmen werden deshalb von uns ergänzt (blaue Schrift), mit der Bitte, diese der Vollständigkeit halber noch aufzunehmen.

Maßnahmenbündel 1: KFZ-Verkehr

- **Das Vorrangnetz für den Kfz-Verkehr neu strukturieren**
 1. Die Herabstufung von Pucher und innerer Schöngeisinger Straße sehen wir positiv, um dort Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durchführen zu können.
- **Die Herabstufung der innerörtlichen St 2054 vorantreiben**
 1. Die Herabstufung von Landsberger, innerer Schöngeisinger Straße und der Verbindungsstraße in Neulindach sehen wir positiv, um dort Verkehrsberuhigungs- bzw. Radverkehrsmaßdurchführen zu können.
- **Den Ausbau der B471 und der ASS FFB Ost vorantreiben**
 1. Grundsätzlich sind wir gegen jeden weiteren Straßenbau im Landkreis. Der Landkreis ist ausreichend gut erschlossen. Jede weitere Straße zieht mehr motorisierten Verkehr an, und ist kontraproduktiv zu unseren Bemühungen, den Umweltverbund zu stärken. Weitere Naturzerstörungen und Flächenversiegelungen müssen vermieden werden. Alle Baumaßnahmen müssen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden. Mit ungebremsen weiterem Straßenbau ist das bundesweite Klimaziel der CO2-Reduzierung im Verkehrssektor um 42% nicht ansatzweise zu schaffen.
 2. Der Schwerpunkt im Straßenbau sollte auf der Sanierung von Fahrbahnen, Brückenbauwerken und der Beseitigung von Unfallschwerpunkten liegen. Darüber hinaus

Marthabräustraße weiter fahren, und dadurch die verkehrsberuhigte Innenstadt meiden. Wichtig dabei ist, dass der Knotenpunkt Augsburg / Marthabräustraße so ertüchtigt wird, dass es auch separate Linksabbiegerspuren gibt.

2. Die Einbahnstraße auf der Maisacher Straße stadtauswärts wird begrüßt. Dadurch ergeben sich in Gegenrichtung mehr Raum für Radverkehrsanlagen und eine gewisse Entlastung des Knotens Augsburg / Maisacher Straße. Ob der ÖPNV stadteinwärts über die Kapellenstraße oder evt. beschleunigt zusammen mit dem Radverkehr auf der Maisacher Straße bleibt, ist noch zu diskutieren.
3. Durch die teilweise Abhängung der Maisacher Straße ergeben sich neue Möglichkeiten der Knotenpunkt-Gestaltung Augsburg / Maisacher Straße. Hier kann die heute riesige Asphaltfläche deutlich reduziert werden. Vom Verkehrsforum FFB gibt es zu diesem Knoten Vorschläge für die Anordnung eines Kreisels, aber auch ein Konzept, die innere Maisacher Straße für den motorisierten Verkehr auch stadtauswärts abzuhängen. Wir bitten hier alle Varianten zu prüfen. Die Vorschläge liegen der Stadt vor.

- **NEU: Den Verkehr auf der B2 verflüssigen und Verkehrsströme lenken**

1. **B2 Haupt- und Augsburg Straße:** Im Zuge der aktuellen Umplanung der Augsburg Straße werden derzeit auch die **Knotenpunkt-Belastungen** an den Knoten Augsburg / Marthabräustraße und Augsburg / Philipp-Weiß-Straße geprüft. Im Runden Tisch Radverkehr (RTR) am 27.07.2020 hatte ich angeregt, wie damals 2011 durch Ing. Büro Lademacher, die gesamte Strecke der B2 vom Knoten Augsburg / Marthabräustraße bis zum Knoten Schöngesinger / Hauptstraße zu prüfen. Wir dürfen jetzt, wo wir auf der Zielgeraden sind, nicht an der falschen Stelle sparen. Alle LSA entlang dieser Strecke hängen steuerungstechnisch zusammen und beeinflussen sich gegenseitig. Man kann es deshalb nur im Gesamten beurteilen.
2. An der **Einmündung der Maisacher Straße** in die Augsburg Straße wurden vom Verkehrsforum FFB schon verschiedene Lösungsvorschläge eingereicht, mal mit Kreisel und einmal auch mit der kompletten Abhängung der Maisacher Straße vom Knoten. Im letzteren Fall würden nur Geh- und Radweg in die Maisacher Straße führen. Eine Entlastung des Knotens käme auf jeden Fall der Flüssigkeit des B2-Verkehrs zu gute.
3. **Einbahnstraßen Schöngesinger und Pucher Straße:** Vom Verkehrsforum FFB wurden Einbahnstraßen jeweils am Beginn der beiden Straßen vorgeschlagen, in der Schöngesinger Straße ab Ledererstraße Einbahnrichtung stadteinwärts, in der Pucher Straße bis Jakob-Groß-Straße Einbahnrichtung stadtauswärts. Weitere Bereiche mit Einbahnregelung waren nicht vorgesehen, um größere Umwegigkeiten zu vermeiden. Alle Einbahnbereiche sind in Gegenrichtung für den Radverkehr und ÖPNV befahrbar. Das heißt, an der Fahrbahnbreite ist dadurch keine Einsparung möglich. Jedoch ergeben sich Vorteile für den Rad- und Busverkehr, da sie die Gegenrichtung weitgehend für sich alleine haben, und nicht durch andere Verkehrsteilnehmer behindert sind.
4. Die Einbahnstraßen haben eine deutliche Lenkungswirkung auf die Verkehre. So kann erreicht werden, dass die Verkehrsströme gleichmäßig auf die Schöngesinger und Pucher Straße aufgeteilt werden. Während die Schöngesinger Straße heute stark belastet ist, hat die Pucher Straße noch freie Kapazitäten. Das können die Einbahnregelungen ausgleichen. Verkehre, die heute die Hauptstraße bergab fahren und in die Schöngesinger Straße rechts

abbiegen, werden durch die Einbahnregelungen gleich am Rathaus über die Pucher Straße abgeleitet.

5. Abgesehen von der Lenkungswirkung der Einbahnstraßen, ging es aber vor allem darum, die Knotenpunkte an der Hauptstraße zu entlasten. Je weniger Verkehrsbeziehungen ich an einem Knotenpunkt zusammen führe, umso weniger Zeit verliere ich durch Sicherheits- und Räumungszeiten beim Umlauf der LSA. So kann zum Beispiel die Grünphase der Hauptstraße Richtung Amperbrücke dadurch verlängert werden, wenn die eigene Grünphase für die Linksabbieger aus der südlichen Hauptstraße in die Schöngeisinger Straße wegfällt. Linksabbiegen kann man dann nur noch in die Pucher Straße, und zwar wie heute in der (dann verlängerten) Ampelphase, wenn die die B2 zwischen Augsburg und Hauptstraße querenden Fußgänger den Verkehrsfluss sowieso unterbrechen.

- **NEU: Ein rücksichtsvolles Miteinander aller Verkehrsteilnehmer fördern**

1. **Lichtsignale oder Kreisverkehre:** Seit Jahrzehnten diskutieren wir, ob Kreisel auf der B2 für den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit Vorteile bringen. Ein Grundsatz aus der Unfallforschung ist allgemein anerkannt: **Kreisel bieten für alle Verkehrsteilnehmer*innen eine höhere Verkehrssicherheit als Knoten mit Lichtsignal-Anlagen (LSA).** Allerdings sind die Sicherheitsvorteile für den Radverkehr am geringsten, weil er sich nach geltendem Recht im Mischverkehr mit dem motorisierten Verkehr im Kreisel bewegt. Für vom Kreisel abgesetzte Radwege sind unsere Straßenräume zu eng.
2. Vom Verkehrsforum FFB wurde immer eine ganze Kette von Kreiseln vorgeschlagen. Bis auf eine LSA-gesicherte Fußgänger-Querung direkt am Rathaus-Eck gäbe es zwischen historischer Amperbrücke und der LSA an der Augsburg / Marthabräustraße keine LSA mehr. Wir erhoffen uns dadurch **eine grundsätzlich andere Fahrweise** in der Innenstadt. Statt des heutigen Stopp-and-Go, bedingt durch den Wechsel der LSA von Rot auf Grün, und eines noch mal gefährlichen Gasgebens bei dem Wechsel auf Gelb. Durch mehrere Kreisel hintereinander erwarten wir einen langsameren aber stetigen Verkehrsfluss, der durch das "tröpfchenweise" Einfahren in die Kreisel entsteht. Kurzzeitige Staus sind natürlich zu Stoßzeiten auch hier nicht ausgeschlossen, aber ein nerviges Warten an der roten Ampel wird es nicht mehr geben. Das sollte auch dem ÖPNV zugute kommen.
3. Der Radverkehr wird vor dem Kreisel vom Radfahrstreifen bzw. Radweg in den Mischverkehr eingeschleust. Das geht nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme. Da die Kreisel umlaufend mit Zebrastreifen ausgestattet sein sollen, ist der Fußverkehr bevorrechtigt. Lange Wartezeiten der Fußgänger an der roten Ampel gehören der Vergangenheit an. Die Überquerung der Kreisel-Zu- und Abfahrten erfolgt mit gegenseitigem Blickkontakt Autofahrer*in – Fußgänger*in: **Es entsteht ein grundsätzlich anderes Fahrverhalten, das ein rücksichtsvolles Miteinander auf unseren Straßen fördert.**
4. Zu prüfen ist deshalb sowohl die Knotenpunktbelastung mit LSA bzw. Kreisel, aber auch die räumlichen Voraussetzungen, um die Kreisel im Straßenraum unterzubringen, ohne die Fußgänger*innen an den Rand zu drängen. Auch städtebauliche und gestalterische Aspekte müssen bewertet werden.

- **NEU: Integriertes Verkehrsmodell für die gesamte Innenstadt erstellen**

1. Verkehrsberuhigung und Verkehrslenkung in der Innenstadt können nur in einem integrierten Gesamtmodell geprüft werden, das alle Faktoren und alle Verkehrsarten mit

einbezieht. Die von manchen Stadträten vorgebrachten Ängste, es käme zu mehr Staus als heute, sind vollkommen unbegründet. Durch die verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche wird der motorisierte Verkehr deutlich reduziert. Auch der Parksuchverkehr sollte durch die Umgestaltung der Straßenräume mit weniger oberirdischen Parkplätzen und einem gut funktionierenden (evt. elektronischen) Parkleitsystem abnehmen. Großzügigere Gehwegflächen, mehr Begrünung und mehr Freischankflächen im Straßenraum erhöhen die Aufenthaltsqualität. Straßenraum wird wieder städtischer Lebensraum.

2. Ob Kreisel oder Lichtsignal-Anlagen? Eins ist sicher: Der motorisierte Verkehr wird durch die Maßnahmen auch auf der Hauptstraße abnehmen. Denn weniger Verkehr in den Zubringerstraßen Schöngesinger und Pucher Straße bedeuten weniger Verkehr in der Hauptstraße.
3. Zu prüfen ist natürlich auch, welche Einflüsse die Entscheidungen in Zukunft auf die Verkehrsmittelwahl der Bürger*innen haben. Die Reduktion des motorisierten Verkehrs in der Innenstadt heißt deshalb nicht, dass die Verkehrsmengen zu 100% auf andere Straßen verdrängt werden. Mit weiterer massiver Fuß- und Radverkehrsförderung und der weiteren Optimierung des ÖPNV-Angebotes gehen wir davon aus, dass sich das Modal-Split weiter in Richtung Umweltverbund verschiebt, und manche Fahrt mit dem eigenen PKW überflüssig wird.

- **Eine einheitliche, aber zeitgleich abgestufte Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt einführen**
- **Ladezonen für den Lieferverkehr in der Innenstadt einrichten**
- **Bewohnerparken in der östlichen Innenstadt einführen**
- **Ein Parkleitsystem konzipieren und realisieren**

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Brückner

Anlagen:

- Radroute Innenstadt Ost / Verkehrsforum FFB / 30.07.2016
- Verkehrsberuhigungskonzept Bahnhofplatz / Verkehrsforum FFB / 20.11.2017
- Umweltverbund stärken – Vorrang für Busse an LSA / Antrag GRÜNE / 06.11.2020